

# Umsetzung grundlegender Standards für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen in Europa

Länderbericht: Deutschland

Thomas Berthold



Bundesfachverband  
Unbegleitete Minderjährige  
Flüchtlinge e.V.

Mit finanzieller Unterstützung von:



Europäische  
Kommission

# **Umsetzung grundlegender Standards für Vormünder von Unbegleiteten Minderjährigen in Europa**

Länderbericht: Deutschland

Thomas Berthold

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Alle Rechte vorbehalten.

Copyright © 2014 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der Zustimmung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Umschlag: Unbegleitete Minderjährige haben in wenigen Worten zusammengefasst, was die grundlegenden Standards für Vormundschaften für sie in der Praxis bedeuten.

# INHALTSVERZEICHNIS

Liste der Abkürzungen .....	4
1. Einleitung.....	5
2. Hintergrund des Projekts.....	6
Mindeststandards als Inspiration und Zielvorgabe für Vormünder.....	7
Mindeststandards als Inspiration und Zielvorgabe für Behörden und das Vormundschaftswesen .....	8
Closing a protection gap 2.0: Die nächsten Schritte.....	8
Ausblick.....	10
3. Nationale Methodik .....	10
4. Zusammenfassung der Mindeststandards für Vormünder .....	11
5. Entwicklungen in Bezug auf Vormundschaft und Migration.....	13
6. Bewertung der Standards für Vormünder von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im nationalen Kontext.....	15
Standard 1.....	15
Standard 2 .....	17
Standard 3 .....	19
Standard 4.....	20
Standard 5 .....	22
Standard 6.....	23
Standard 7 .....	25
Standard 8.....	26
Standard 9.....	28
Standard 10.....	29
Bilanz.....	30
Zusammenfassung.....	31
Empfehlungen für die Umsetzung der Mindeststandards auf nationaler Ebene .....	33
Literaturnachweise .....	35

## LISTE DER ABKÜRZUNGEN

<i>AufenthG</i>	Aufenthaltsgesetz
<i>AsylVfG</i>	Asylverfahrensgesetz
<i>BAMF</i>	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch
<i>SGB VIII</i>	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe

## 1 EINLEITUNG

Nach langer Debatte wurde 2011 das deutsche Vormundschaftsrecht überarbeitet.<sup>1</sup> Die Anzahl der Mündel je Vormund wurde auf 50 beschränkt und ein monatlicher, persönlicher Kontakt zwischen Mündeln und Vormündern verpflichtend festgelegt. Für viele Vormünder, Sozialarbeiter und Wissenschaftler war dieses neue Gesetz eine Mischung grundlegendem Neuanfang und nötiger Anpassung an die Realität.

Die Debatte zur Vormundschaft ist eng verknüpft mit der allgemeinen Situation der Jugendhilfe. Die letzten Jahre waren geprägt durch langanhaltende Diskussionen, ob Jugendfürsorge, unter anderem Vormundschaften, in gewissen Fällen eine extreme Gefährdung des Kindeswohls darstellt. Einige Kinder starben oder wurden in einem miserablen Zustand aufgefunden, während sie sich in der Obhut eines Vormunds oder eines Jugendamtes befanden. Das komplette Jugendfürsorgesystem wurde von Politikern und der öffentlichen Meinung unter Druck gesetzt. Vormünder mussten sich vor Gerichten verteidigen. In der Öffentlichkeit gab es nur sehr wenige positive Darstellungen über Erfolge der Jugendhilfe, die bei näherem Hinsehen dennoch klar zu erkennen sind.

Unbegleitete Minderjährige stellen eine reguläre Zielgruppe des Jugendfürsorgesystems dar.<sup>2</sup> Doch dies war nicht immer so. Noch in den 1990er Jahren hatten viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keinen Zugang zu Sozialarbeitenden und Vormündern. Damals wurden für unbegleitete Minderjährige über 16 Jahren nur selten Vormünder bestellt. Die Minderjährigen kamen alleine und mussten ihre Zukunft ohne Unterstützung organisieren. Seither wurden große Fortschritte gemacht. Eine Reform der Jugendhilfeverordnung (Sozialgesetzbuch VIII) von 2005, klärte die Frage, ob Jugendämter sich auch unbegleiteter Minderjähriger anzunehmen haben.<sup>3</sup> Diese Reform markierte einen Wendepunkt in der Integration von unbegleiteten Minderjährigen in die deutsche Jugendhilfe.<sup>4</sup> Von nun an sollten unbegleitete Minderjährige wie andere Minderjährige in Deutschland behandelt werden, sei es, dass sie Anrecht auf Asyl haben oder nur eine Duldung besitzen. Dennoch stand die langjährige Debatte um die Frage, ob das Ausländerrecht oder das Jugendfürsorgerecht vorrangig ist, einer endgültigen Lösung im Wege. Auch gegenwärtig wird von den zuständigen Behörden und Teilen der Regierung immer wieder diskutiert, ob die Jugendlichen vorrangig als Minderjährige oder als Ausländer behandelt werden müssen.

Aufgrund verschiedener Entwicklungen auf kommunaler Ebene werden Vormundschaften und der Kontakt zu unbegleiteten Minderjährigen in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. So haben einige Vormünder engeren Kontakt zu ihren Mündeln als andere. Diese Unterschiede beruhen größtenteils auf den verschiedenen Formen der Vormundschaft, die sich

---

1 Siehe: Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 5. Juli 2011.

2 § 6 para. 2 SGB VIII

3 Siehe: Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK), 8. September 2005.

4 Siehe im Detail: Berthold et. al. 2011: Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland, in: Dialog Erziehungshilfe, Nummer 3 and 4, 2011.

in Deutschland aus lokalen Traditionen entwickelt haben. Da sich die Unterstützung, die die Jugendlichen von ihren Vormündern erfahren, von Stadt zu Stadt unterscheidet, gibt es keine genaue Übersicht der Situation in Deutschland. Die Standards und die Rolle der Vormünder variieren erheblich und das, obwohl ihre Aufgaben meist die gleichen sind.

Infolgedessen kann das Projekt zur Erarbeitung grundlegender Standards für Vormundschaften viel Einfluss auf die Entwicklung einer vereinheitlichten Strategie für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen haben. Die Erfahrungen des Bundesfachverbandes UMF zeigen, dass das deutsche Vormundschaftssystem viele Kompetenzen und Möglichkeiten mit sich bringt, um eine Verbesserung der Situation von unbegleiteten Minderjährigen möglich zu machen. Dennoch gibt es einige Lücken im Schutz und in der Qualität der Aufgaben der Vormünder. Die Mindeststandards für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen können dementsprechend viel zur künftigen Entwicklung der Vormundschaft in Deutschland beitragen, insbesondere in Bezug auf die Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen.

## 2 HINTERGRUND DES PROJEKTS

Closing a protection gap. 2.o: Die Durchsetzung von Mindeststandards für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen in Europa durch Anwendung und Einfluss auf politische und juristische Apparate der Vormundschaft.

Das erste ‚Closing the protection gap for separated children in Europe‘ Projekt, finanziert durch das EU-Programm Daphne III, wurde im Dezember 2009 als Reaktion auf die gravierenden Unterschiede im Schutzniveau<sup>5</sup>, das unbegleitete Minderjährige in Europa erhalten, ins Leben gerufen. In Europa leben schätzungsweise 100.000 unbegleitete Minderjährige.<sup>6</sup> Diese haben ein Recht auf einen Vormund, der ihre Rechte und ihr Wohlbefinden schützt. Die Minderjährigen müssen nicht nur ohne ihre Eltern in einem ihnen unbekanntem Land leben; in manchen Ländern laufen sie zusätzlich Gefahr aufgrund ihres Aufenthaltsstatus inhaftiert oder von Menschenhändlern ausgebeutet zu werden.<sup>7</sup> Somit können unbegleitete Minderjährige sowohl im Herkunftsland, als auch während ihrer Reise und im Aufnahmeland Gefahren ausgesetzt sein. Welche Art Schutz und Fürsorge unbegleitete Minderjährige von einem Vormund erfahren, richtet sich nach dem jeweiligen Land, in welches das Kind (oft zufällig) eingereist ist und kann je nachdem, ob Asyl beantragt wird oder nicht, variieren. Die gegenwärtigen Unterschiede des Schutzniveaus unbegleiteter Minderjähriger in den europäischen Mitgliedsstaaten sind nicht hinnehmbar. Alle europäischen Staaten haben das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) ratifiziert und sind

---

5 Im vorliegenden Bericht wird der Begriff unbegleitete Minderjährige gebraucht, angelehnt an das ‚Statement of Good Practice of the Separated Children in Europe Programme‘: Unbegleitete Minderjährige sind unter 18 Jahren, außerhalb ihres Geburtslandes und getrennt von beiden Elternteilen oder Personensorgeberechtigten. Einige Behörden und Organisationen benutzen eine andere Begrifflichkeit, unbegleitete minderjährige Asylsuchende oder unbegleiteter minderjährige Ausländer.

6 In 2011 sind über 12.000 unbegleitete minderjährige Asylsuchende in die EU eingereist. (Data von Action Plan on Unaccompanied Minors (2010-2014), European Commission, COM (2010) 213). Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der Kinder in Bewegung größer ist, da nicht alle Kinder Asyl beantragen, siehe: Ruxton, 2003 Separated Children and EU Asylum and Immigration Policy. Dem Separated Children in Europe Programm zufolge halten sich ungefähr 100.000 unbegleitete Minderjährige in Europa auf, siehe: Ruxton, 2000 Separated Children Seeking Asylum in Europe: A Programme for Action. Vergleichende Statistiken und zusammenfassende Daten bleiben weiterhin eine Herausforderung, siehe: European Migration Network, Unaccompanied Minors-an EU comparative study, May 2010, p. 74, [http://www.emn.fi/files/288/o\\_EMN\\_Synthesis\\_Report\\_Unaccompanied\\_Minors\\_Publication\\_\(Septio\)\\_1\\_.pdf](http://www.emn.fi/files/288/o_EMN_Synthesis_Report_Unaccompanied_Minors_Publication_(Septio)_1_.pdf).

7 Siehe auch: United Nations Committee on the Rights of the Child, General Comment no. 6, on the Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin (2005), CRC/GC/2005/6, paragraph 3.

daher verpflichtet, die speziellen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger zu berücksichtigen. Ein geeignetes Vormundschaftswesen ist unabdingbar, um unbegleitete Minderjährige bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung zu unterstützen, sei es die Integration im Aufnahmeland, die Überstellung an ein anderes Land oder die Rückkehr ins Heimatland.

Zweck des ersten ‚Closing a protection gap for separated children in Europe‘ Projekts war die Harmonisierung des Schutzes, den unbegleitete Minderjährige von ihrem Vormund bekommen, indem das Augenmerk auf die Qualifikationen des Vormunds gelegt wurde. Ziel dieses Projekts war es somit die Situation und Entwicklungschancen von unbegleiteten Minderjährigen zu verbessern, indem durch die Entwicklung grundlegender Standards für die Qualifikationen von Vormündern, basierend auf den Ansichten der unbegleiteten Minderjährigen bezüglich ihrer Rechte gemäß der Kinderrechtskonvention, eine Schutzlücke für unbegleitete Minderjährige geschlossen wird. Unbegleiteten Minderjährigen in Europa muss unabhängig davon, in welches EU-Land sie einreisen, der ihnen zustehende Vormund zur Verfügung stehen. Die Annahme hierbei war, dass eine Harmonisierung des Schutzniveaus, das Minderjährige in verschiedenen europäischen Ländern erfahren, bewirkt werden kann, wenn alle Vormünder hinreichende Qualifikationen und Arbeitsaufträge zur Wahrung des Kindeswohls besitzen.

Von Dezember 2009 bis Dezember 2011, entwickelten die Projektpartner die grundlegenden Standards für Vormünder unbegleiteter Minderjähriger in Europa, welche sie auf Interviews und Workshops mit 127 unbegleiteten und ehemals unbegleiteten Minderjährigen, 68 Vormündern und 38 weiteren Experten (z.B. Pflegeeltern, Anwälte und Sozialarbeiter) basierten. Die Mindeststandards wurden im Einklang mit der Kinderrechtskonvention, General Comment No. 6 (zur Behandlung unbegleiteter Minderjähriger außerhalb ihres Herkunftslands) und General Comment No. 12 (zum Recht des Kindes, gehört zu werden) des Ausschusses für die Rechte des Kindes, und dem Statement of Good Practice des Separated Children in Europe Programme entwickelt. Die Mindeststandards für Vormünder orientieren sich an den Quality4Children Standards for Out-of-Home Child Care in Europe (Q4C). 54 Mitglieder der nationalen Beratungsgruppe der acht Projektstaaten wurden befragt und teilten Erfahrungen und Fachwissen.

Die Standards und Indikatoren wurden aus Sicht der unbegleiteten Minderjährigen und der Vormünder verfasst. Sie spiegeln die wünschenswerte Situation der Fürsorge für unbegleitete Minderjährige wider und sind an die Vormünder adressiert. Die Mindeststandards sollen Vormünder in Europa dabei unterstützen auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten und staatliche Behörden dazu inspirieren, Vormündern das erforderliche Arbeitsumfeld und die nötigen Mandate bereitzustellen. Die ersten sechs grundlegenden Standards konzentrieren sich auf die Rolle und Verantwortlichkeiten der Vormünder. Im Mittelpunkt der Mindeststandards sieben, acht und neun steht die Beziehung zwischen Vormündern und den unbegleiteten Minderjährigen. Mindeststandard zehn bezieht sich auf die Fachkenntnisse und Kompetenzen der Vormünder.

### **Mindeststandards als Inspiration und Zielvorgabe für Vormünder**

Die grundlegenden Standards wurden als praxistaugliche Instrumente für Vormünder entwickelt. Sie sollen die Vormünder in ihrer täglichen Arbeit inspirieren und ein Ziel darstellen, auf das sie hinarbeiten. Die Projektpartner waren sich allerdings auch der Herausforderungen bewusst, denen die Vormünder in ihrer Arbeit gegenüberstehen. Das derzeitige Vormundschaftswesen beinhaltet in einigen Ländern viele Hürden, welche es für Vormünder zur erfolgreichen Umsetzung der Mindeststandards zu überwinden gilt. Vormünder mit einer hohen Fallbelastung sind gleich mehreren Dilemmata ausgesetzt. Die Vormünder in diesen Ländern sollten nicht frustriert sein, wenn sie nicht alle Mindeststandards umgehend umsetzen können. Sie können die Mindeststandards unabhängig vom jeweiligen Vormundschaftswesen und Rechtsrahmen als Leitlinien für ihre Arbeit heranziehen. Die Mindeststandards können als Checkliste verwendet werden, um ihre gegenwärtige Praxis zu kontrollieren. In Fällen, in denen die Mindeststandards nicht erfüllt werden, sollte der Vormund sich dazu aufgerufen fühlen, zu einer Veränderung beizutragen.



## Mindeststandards als Inspiration und Zielvorgabe für Behörden und das Vormundchaftswesen

Die Gewährleistung der Rechte aus der Kinderrechtskonvention beschränkt sich nicht auf Kinder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, sondern muss für alle Kinder gleichermaßen gelten, einschließlich Asylsuchenden, Flüchtlingen und Kindern mit Migrationshintergrund, ungeachtet ihrer Nationalität, ihres Einwanderungsstatus oder Staatenlosigkeit.<sup>8</sup> Die positive Dimension der Schutzpflicht unbegleiteter Minderjähriger schließt mit ein, dass die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um unbegleitete Minderjährige frühestmöglich als solche zu identifizieren.

### Closing a protection gap 2.0: Die nächsten Schritte

---

*„Der Bericht ‚Closing a protection gap‘ stellt Mindeststandards bereit, welche die Politik auf nationaler und europäischer Ebene inspirieren sollen, um den Schutz von unbegleiteten Minderjährigen in Europa zu verbessern. Der Bericht hebt den Bedarf für ein abgestimmtes, qualitatives Vormundchaftswesen in ganz Europa hervor, das sich von Land zu Land noch immer schwerwiegend unterscheidet. Die für Vormünder und politisch Verantwortliche aufgestellten Ziele sind ambitioniert, aber nicht unerreichbar. Insgesamt geht es darum, diese Standards bei allen politischen Aktivitäten bezüglich unbegleiteter Minderjähriger anzuwenden und sie ganzheitlich einzusetzen, um die Sicherheit des Kindes zu garantieren, angemessene Unterstützung zu gewähren und für eine positive Entwicklung der Minderjährigen zu sorgen.“*

Zitiert aus dem Vorwort von Herrn Hammarberg zum Internationalen Bericht: ‚Closing a protection gap: Core Standards for guardians of separated children in Europe‘

---

*“Now we are going to promote the standards for guardians everywhere when it comes to separated children. However, more needs to be done. There have to be European rules on the qualifications of guardians.”*

Mitglied des europäischen Parlaments bei der Vorstellung von Mindeststandards für unbegleitete Minderjährige in Europa im November 2011 in Brüssel.

---

Die oben stehenden Zitate zeigen den Zuspruch und Bedarf für vermehrte Aufmerksamkeit, Durchführung und die Ausdehnung der Mindeststandards für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen in Europa, welche im Projekt ‚Closing a protection gap for separated children in Europe‘ entwickelt wurden.

Von Dezember 2012 bis Dezember 2014 werden neun Projektpartner<sup>9</sup> an dem Projekt ‚Closing a protection gap 2.0: Die Durchsetzung von Mindeststandards für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen in Europa durch Anwendung und Einfluss auf politische und juristische Apparate der Vormundschaft‘ arbeiten. Ziel dieses neuen, groß angelegten Nachfolgeprojektes ist es die nächsten wichtigsten Schritte zu unternehmen, um die Lücke in der Schutzgebung für unbegleitete

---

8 Siehe: United Nations Committee on the Rights of the Child, General Comment no. 6, on the Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin (2005), CRC/GC/2005/6, paragraph 12.

9 Die Projekt Partner sind: Defence for Children-ECPAT the Netherlands (coordinator), Asylkoordination Österreich, Bureau d'accueil et de défense des jeunes (service droit des jeunes), HFC „Hope For Children“ UNCRC Policy Center, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Irish Refugee Council Ltd., Defence for Children International Italia, Conselho Português para os Refugiados, Slovenska filantropija.

Minderjährige durch die Implementierung von Mindeststandards und Zuarbeiten zu politischen Entscheidungen und juristischen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene weiter zu schließen. Die übergreifende Endabsicht ist es, das dringend benötigte Rahmenkonzept für die Verantwortung des Vormundchaftswesens zu entwickeln, um so allen unbegleiteten Minderjährigen ihren rechtmäßigen Schutz zu gewähren.

**Die konkreten Ziele des Projekts sind:**

1. Auf die Mindeststandards aufmerksam zu machen, sie an die Situation in dem jeweiligen, teilnehmenden EU Land anzupassen und die Vormünder zu stärken.
2. Die nationale Einführung von Mindeststandards in der Praxis und das Einsetzen für Maßnahmen, um diese Standards in die nationale Justiz einzubringen.
3. Die Entwicklung einer Europäischen Initiative für die erforderliche Vereinheitlichung von Vormundschaften laut den Mindeststandards.
4. Den Gebrauch der Mindeststandards für unbegleitete Minderjährige auf neun weitere EU-Mitgliedsstaaten zu erweitern.

In den Länderstudien werden die neun Projektpartner die Durchführung der Mindeststandards für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen in dem jeweiligen Land evaluieren. Sie werden dies anhand von Workshops mit unbegleiteten Minderjährigen und Vormündern, aber auch durch theoretische Untersuchungen von Gesetzestexten, Verordnungen und Methoden tun. Erfolgsversprechende Methoden aber auch Herausforderungen sollten in den einzelnen Länderstudien besprochen werden. Ziel der Länderstudien ist es den gegenwärtigen Stand eines jeden Mindeststandards in dem jeweiligen Land festzuhalten.

Eine wichtige Quelle für die Länderstudien sind die Ergebnisse der Workshops mit unbegleiteten Minderjährigen und Vormündern. Bei der Vorbereitung der Workshops stand ein ehemals unbegleiteter Minderjähriger beratend zur Seite. Der junge Mann ist nicht mehr auf seinen Vormund angewiesen und war so in der Lage wichtige Anregungen zur Durchführung der Mindeststandards in der Praxis zu geben. Defence for Children - the Netherlands hat zusammen mit der Foundation Alexander (einer Organisation, die sich auf die partizipatorische Arbeit mit Kindern richtet) ein Programm für die Workshops mit unbegleiteten Minderjährigen entworfen, welche von den Projektpartnern als Richtlinie genutzt werden konnten. Jeder teilnehmende Projektpartner bezog mindestens fünf unbegleitete Minderjährige in der Obhut eines Vormunds in den Workshop mit ein. Die Beteiligung der Minderjährigen ist wesentlich für die Nachhaltigkeit der Mindeststandards. Die Jugendlichen waren aktiv beteiligt und wurden nach ihrer Meinung zur Einführung der Mindeststandards gefragt, und auch ob sie selber noch Vorschläge für praktische Instrumente, die ein Vormund benötigen könnte (z.B. eine kinder- und jugendfreundliche Informationsbroschüre über ihre Rechte) und die Durchführung von Mindeststandards haben.

Während der Trainingsphase der Vormünder (es wurde sich hauptsächlich auf die Mindeststandards 1-6 konzentriert, da diese sich auf die Verantwortungen eines Vormunds beziehen) arbeiteten die Projektpartner mit den Vormündern zusammen, um Werkzeuge und Ideen für die Einführung der Mindeststandards in der Praxis zu entwerfen.

Während eines Treffens der Projektpartner in Nicosia auf Zypern vom 26. bis 28. Juni 2013 wurden die ersten vorläufigen Ergebnisse der Länderstudien diskutiert und Richtlinien für die weitere Arbeit auf nationaler Ebene festgelegt.

## Ausblick

Die **Länderberichte** bilden die Grundlage für die weitere Entwicklung von Instrumenten für die praktische Arbeit und die Umsetzung der Mindeststandards im Alltag. Nationale und Europäische Entwicklungen in der Gesetzgebung und Politik werden in Expertengesprächen vorangetrieben. In Gesprächsrunden mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments, dem Europäischen Rat und anderen internationalen Interessensvertretern werden Vorschläge für eine Europäische Initiative erarbeitet. Um das Projektfeld zu erweitern, werden weitere Partner für Nachfolgeprojekte angeworben und neun Organisationen aus anderen Ländern angeleitet. Diese Informationen können auf der Projektwebseite eingesehen werden.

## 3 NATIONALE METHODIK

Der **Länderbericht** basiert auf vier Säulen: Sekundärforschung, Workshops mit unbegleiteten Minderjährigen, Workshops mit Vormündern, Sozialarbeitern und den Erfahrungen des Bundesfachverbandes UMF und seinen Mitgliedern.

In der ersten Phase der Sekundärforschung wurden viele Informationen gesammelt. Obwohl die Literatur über Vormundschaften in Bezug auf unbegleitete Minderjährige sehr rar ist, konnten genügend Quellen miteinbezogen werden. Des Weiteren konnten viele Informationen aus dem ersten Mindeststandardsprojekt übernommen werden. Die kurze Übersicht des nationalen Vormundschaftswesens wurde größtenteils aus dem ersten Bericht übernommen, da sich das System bislang kaum verändert hat.

Des Weiteren gab es am 4. Juni 2013 einen Workshop mit unbegleiteten Minderjährigen in Berlin. Die Minderjährigen wurden über den Kontakt zu einer Jugendhilfeeinrichtung zur Teilnahme eingeladen. Der Workshop wurde in den Aufenthaltsräumen der Jugendhilfeeinrichtung durchgeführt, um eine entspannte und vertraute Atmosphäre für die Jugendlichen zu gewährleisten, was förderlich für eine gute Diskussion war. Die Gruppe bestand aus 5 Minderjährigen und zwei ehemaligen unbegleiteten Jugendlichen, sodass unterschiedliche Ansichten vertreten waren.

Der Hauptworkshop mit Vormündern fand im Rahmen der alljährlichen Frühjahrstagung des Bundesfachverbandes UMF am 09.04.2013 in Hofgeismar statt. Die 20 Teilnehmenden führten eine interessante, kritische und motivierende Diskussion über Mindeststandards und die Vormundschaft an sich. Zusätzlich wurden die Standards seit Juni 2012 in anderen Workshops und Seminaren bei Tagungen und Konferenzen anderen Vormündern und Sozialarbeitern vorgestellt. Somit hat der Bundesfachverband UMF viel Feedback für die Mindeststandards erhalten.

Die letzte Säule beinhaltet die Erfahrungen des Bundesfachverbandes UMF als Verein: Der Bundesfachverband UMF ist ein nationales Netzwerk von professionellen Vormündern, Sozialarbeitern, Anwälten und Aktivisten, welches seine Geschäftsstelle in Berlin hat. Insofern bestand schon zu Beginn des Projektes eine Ansammlung von Informationen über die Situation von Vormündern und unbegleiteten Minderjährigen, besonders in Bezug auf informelles Hintergrundwissen. Zusätzlich zu öffentlichen Quellen und den Beiträgen in den Workshops wurden einzelne Standards oder Teile des Standardkatalogs während Telefongesprächen, Konferenzen und anderen Treffen mit relevanten Akteuren besprochen.

## 4 ZUSAMMENFASSUNG DER MINDESTSTANDARDS FÜR VORMÜNDER

### Die Funktion und Verantwortlichkeiten der Vormünder

**Standard 1: Die Vormünder vertreten die Interessen der Jugendlichen in allen Entscheidungen mit dem Ziel, die Entwicklung und den Schutz der Jugendlichen zu sichern.**

Die Vormünder sind in der Lage das Kindeswohl zu verteidigen, festzustellen und anzupassen, alle beteiligten Akteure mit einzubeziehen und sicherzustellen, dass die Bewertung des Kindeswohls auf der Sicht der Jugendlichen sowie individuellen Umständen beruht.

**Standard 2: Die Vormünder gewährleisten die Teilhabe der Jugendlichen an jeder Entscheidung, die die Jugendlichen betrifft.**

Die Vormünder stellen kind- und jugendgerechte Informationen zur Verfügung und stellen sicher, dass die Jugendlichen die Informationen verstehen und abrufen. Sie hören den Jugendlichen aufmerksam zu und gewährleisten, dass Vorhaben auf den Ansichten der Jugendlichen basieren und mit diesen geteilt werden. Sie sind offen für Rückmeldung und steuern Erwartungshaltungen.

**Standard 3: Die Vormünder sind für die Sicherheit der Jugendlichen verantwortlich.**

Die Vormünder messen der Sicherheit der Jugendlichen die höchstmögliche Bedeutung bei, kennen die Anzeichen von Kindesmissbrauch oder Menschenhandel, reagieren hierauf und berichten diese. Sie gewährleisten, dass die Jugendlichen wissen, dass sie alles äußern können, was ihre Sicherheit betrifft und brechen die Schweigepflicht nur, falls die Jugendlichen in Gefahr sind. Sie stellen sicher, dass Opfer eine angemessene Behandlung erfahren und sind bereit, das eigene Verhalten überwachen zu lassen.

**Standard 4: Die Vormünder handeln als Anwälte für die Kinderrechte.**

Die Vormünder sind durchsetzungsfähige, engagierte Aufpasser und dem Schutz der Rechte der Jugendlichen gewidmet. Sie zeigen emotionale Stärke, setzen sich Entscheidungen entgegen, die nicht zum Wohle des Kindes getroffen werden und beschreiten faire Verfahren in Bezug auf die Jugendlichen.

**Standard 5: Die Vormünder bilden eine Brücke zwischen den Jugendlichen und anderen beteiligten Akteuren, sie sind Anlaufstelle für beide Seiten.**

Die Vormünder halten Kontakt mit allen relevanten Akteuren und garantieren die Weiterleitung aller Informationen, welche für die Jugendlichen von Bedeutung sind. Sie sind an allen notwendigen Treffen anwesend und unterstützen die Jugendlichen dabei Kontakte in ihrem Umfeld aufzubauen, sodass die Jugendlichen ein Zugehörigkeitsgefühl in einer Familie oder einer Gruppe erfahren.

**Standard 6: Der Vormund sorgt für die zügige Feststellung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung.**

Die Vormünder garantieren die Erkennung von Problemen und die Durchführung einer dauerhaften und sicheren Lösung. Sie fordern andere dazu auf, zu beweisen, dass der primäre Bezugspunkt der von ihnen vorgeschlagenen Lösungen das Kindeswohl ist. Sie unterstützen eine mögliche Familienzusammenführung und die Integration der Jugendlichen in das Ankunftsland, wenn dies im Interesse der Jugendlichen ist. Die Vormünder schützen die Sicherheitsgarantien, wenn Jugendliche zurückgeführt werden und bereiten sie auf die Veränderungen vor, die mit dem Erreichen der Volljährigkeit zu erwarten sind.

## Die Vormünder und die unbegleiteten Minderjährigen

### **Standard 7: Die Vormünder begegnen den Jugendlichen mit Respekt und Würde.**

Die Vormünder verhalten sich angemessen, behandeln die Jugendlichen unvoreingenommen in Bezug auf deren Identität, Privatsphäre und kulturelle Unterschiede, unterstützen die Jugendlichen beim Aufbau von Beziehungen zu Gleichaltrigen und verfolgen eine an die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen angepassten Ansatz.

### **Standard 8: Die Vormünder bauen eine Beziehung zu den Jugendlichen auf, die auf gegenseitigem Vertrauen und Offenheit basiert.**

Die Vormünder sind stets ehrlich mit den Jugendlichen und halten ihre Versprechen ein. Sie brechen die auferlegte Schweigepflicht nur, wenn die Jugendlichen in Gefahr sind und achten auf verbale, nonverbale und emotionale Kommunikation. Sie sind den Jugendlichen gegenüber einfühlsam, geben moralische sowie emotionale Unterstützung und machen deutlich, dass ein Jugendlicher, der verschwunden ist, jederzeit wieder willkommen ist.

### **Standard 9: Die Vormünder sind für die Jugendlichen erreichbar.**

Die Vormünder sind leicht zu erreichen und leben in der Nähe der Jugendlichen, sodass sie bei Schwierigkeiten schnell eingreifen können. Nach ihrer Bestallung treffen sie die Jugendlichen so bald wie möglich persönlich und besuchen die Jugendlichen regelmäßig. Die Kommunikation ist dem Alter und Entwicklungsstand der Jugendlichen angemessen. Wenn nötig, greifen sie auf Dolmetscher zurück und kontaktieren die Jugendlichen gelegentlich, um in Kontakt zu bleiben, selbst wenn es dafür keinen spezifischen Grund gibt.

## Die Qualifizierung der Vormünder

### **Standard 10: Die Vormünder verfügen über notwendiges Fachwissen und Kompetenzen.**

Die Vormünder ergreifen die Initiative bei der Identifikation von eigenen Lern- und Entwicklungsbedürfnissen. Sie regeln ihre Fallbelastung und verfügbaren Ressourcen. Sie sind rechenschaftspflichtig, arbeiten nach einer festen Methodik, kennen ihre persönlichen und beruflichen Grenzen. Sie bemühen sich um Unterstützung und Beratung sofern notwendig und sind bereit, sich beaufsichtigen und kontrollieren zu lassen.

## 5 ENTWICKLUNGEN IN BEZUG AUF VORMUNDSCHAFT UND MIGRATION

Seit der Überarbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gibt es eine klare Tendenz unbegleitete Minderjährige in das gemeine Jugendhilfesystem zu integrieren. Dies hat einen unglaublich positiven Einfluss auf die Minderjährigen.<sup>10</sup> Die offensichtliche Folge ist die Inobhutnahme durch das Jugendamt, welche auch die Unterbringung der Minderjährigen in einer jugendgerechten Wohnsituation beinhaltet. Die Gesetzesänderung hatte auch Konsequenzen für Vormundschaften. Gegenwärtig schätzt der Bundesfachverband UMF, dass ca. 90% aller unbegleiteten Minderjährigen einen Vormund haben. Vor 2005 hatten vor allem 16- und 17-Jährige oft keinen Vormund. Die Änderung der Aufnahmebestimmung für unbegleitete Minderjährige ist noch nicht beendet, denn es gibt weiterhin Kommunen, die unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut nehmen und keine Vormünder bestellen.<sup>11</sup> Unbegleitete Minderjährige sind mittlerweile ein wirtschaftlicher Faktor geworden. Auf der einen Seite sind die Kosten durch die Aufnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung höher, als die Kosten anderer Asylsuchender. Auf der anderen Seite wurden seit 2005 Tausende von neuen Jobs geschaffen, um eine effiziente Versorgung in den Jugendhilfeeinrichtungen zu gewährleisten.

Im Laufe der letzten vier Jahren sind im Durchschnitt 4.000 unbegleitete Minderjährige in Deutschland angekommen, 2.000 von ihnen haben Asyl beantragt.<sup>12</sup> Dies sind die einzigen zuverlässigen Statistiken bezüglich der Anzahl von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland. Rund 50% aller unbegleiteten Minderjährigen kommen aus Afghanistan; andere Herkunftsländer sind Irak, Somalia, Eritrea, und Äthiopien. Die Minderjährigen sind über das ganze Land verteilt, allerdings gibt es in fast allen Großstädten größere Gruppen. In einer parlamentarischen Anfrage schätzte die Regierung, dass 75% aller minderjährigen Asylsuchenden in Deutschland bleiben, jedoch nicht alle mit fester Aufenthaltsgenehmigung.<sup>13</sup>

Seit der letzten Bestandsaufnahme während des ersten Mindeststandardprojekts wurden insbesondere drei Thematiken relevant.<sup>14</sup>

- a) Einige Familiengerichte haben eine Rechtslehre eingeführt, die sich negativ auf die Situation der unbegleiteten Minderjährigen auswirkt. Die Gerichte z.B. in Gießen (Hessen) und Chemnitz (Sachsen), argumentierten in einigen Fällen, dass ein Ruhen der elterlichen Sorge nicht festgestellt werden konnte und ein Vormund daher nicht zu bestellen war. Noch lebende Elternteile könnten die elterliche Sorge per Telefon oder Skype auch aus der Ferne ausüben. Auch das Kammergericht Berlin entschied, dass ein Minderjähriger, der seine Eltern kontaktieren kann, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort, kein Vormund bekommt. Diese Entscheidungspraxis hat negative Folgen für die Minderjährigen, denn meist befinden sich die Eltern keineswegs in einer Situation, in der sie ihre Kinder von sich aus kontaktieren und die elterliche Fürsorge ausüben können. Zudem dauert es üblicherweise eine Weile bis herausgefunden wird, ob die Eltern kontaktieren werden können, was die Zeit zwischen Ankunft und Bestellung eines Vormunds verlängert. Ein weiteres Phänomen ist der gesetzliche Standpunkt des Familiengerichts Bielefeld. Das Gericht erkennt einen Minderjährigen nur dann an, wenn eine medizinische Altersfestsetzung vorgenommen wurde. Eine medizinische Untersuchung ist, bis auf einige

<sup>10</sup> Bezüglich des Gesetzesänderung: siehe: Peter, Erich (2006): Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Grundlegende Erläuterungen zur Neuregelung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, in: Das Jugendamt 2006, p. 60.

<sup>11</sup> Mehr: Berthold et. al. 2011, Fn. 4.

<sup>12</sup> Bundesfachverband UMF 2013: Im Jahr 2012 wurden über 4.300 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Jugendämtern in Obhut genommen, <http://b-umf.de/images/inobhutnahmen-2012-b-umf.pdf>.

<sup>13</sup> Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Bt.-Drs.: 17/14748

<sup>14</sup> Während des ersten Projekts zu den Mindeststandards wurde das deutsche Vormundschaftswesen untersucht, der Bericht steht hier bereit: [http://b-umf.de/images/Vormünderinschaftsstudie\\_2010.pdf](http://b-umf.de/images/Vormünderinschaftsstudie_2010.pdf).

Ausnahmen, für fast jeden vorgesehen. Die Berichte der Jugendhilfe, der Psychologen und anderen Hilfeeinrichtungen werden dabei seitens des Gerichts ignoriert. Infolgedessen wird eine Person, die angibt minderjährig zu sein, zwar durch eine Jugendeinrichtung in Obhut genommen; es können jedoch keine weiteren Schritte für eine dauerhafte Lösung getroffen werden, wie z.B. Asylanträge oder andere Aufenthaltsgenehmigungen.

- b) Ein weiteres aktuelles Thema in der Debatte zu Vormundschaft und Migration sind Ergänzungspflegschaften. Basierend auf § 10909 BGB kann ein ergänzender Pfleger von einem Familiengericht bestimmt werden. Im Unterschied zu Vormündern hat ein Ergänzungspfleger zusätzlich nur eine bestimmte Verpflichtung (z.B. die Aufenthaltsgenehmigung), sofern die Vormünder nicht in der Lage sind diese zu erfüllen. In den meisten Fällen wird ein Anwalt beauftragt, die Pflegschaft zu übernehmen. Asylsuchende, auch unbegleitete Minderjährige, haben kein Recht auf kostenfreie rechtliche Unterstützung und eine Ergänzungspflegschaft könnte als ‚Antwort‘ für dieses Problem gesehen werden. Zurzeit wird nur in Hessen für fast alle Jugendlichen ein Ergänzungspfleger bestellt. In den meisten Bundesländern widersprechen die Gerichte Ergänzungspflegschaften auf Grundlage der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe von Dezember 2012. In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass ein unbegleiteter Minderjähriger über 16 gemäß des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes handlungsfähig ist und dadurch keinen Anspruch auf eine Ergänzungspflegschaft hat.<sup>15</sup> Im Mai 2013 hat der Bundesgerichtshof der Bestimmung einer Ergänzungspflegschaft widersprochen, wenn der bestimmte Vormund nicht in der Lage ist sein Mündel zu vertreten, in diesem Fall sollte der Vormund für die Kosten eines Anwaltes oder zusätzliche Unterstützung selbst aufkommen.<sup>16</sup> Diese Entscheidung wird dazu beitragen das unbegleitete Minderjährige weniger Unterstützung von freien Anwälten bekommen.
- c) Die Arbeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zeigt eine andere interessante Entwicklung. Seit Mai 2011 fordert das BAMF alle Vormünder auf, ihre Mündel bei der Asylanhörnung zu begleiten. Die Forderung bezieht sich auf alle Minderjährigen unter 18 Jahren. Des Weiteren wird die Anhörung für das Asylverfahren terminlich nicht festgelegt, bis ein Vormund bestellt wurde.<sup>17</sup> Dies ist ein ‚historischer‘ Schritt: Während der letzten zwei Jahrzehnte wurde eine sehr emotionale Debatte über die Verhandlungsfähigkeit von 16- und 17-Jährigen geführt. Mit der oben erwähnten Entscheidung, akzeptierte das BAMF die Notwendigkeit, dass alle unbegleiteten Jugendlichen bis zu ihrem 18. Geburtstag als Minderjährige zu behandeln sind. Diese Entwicklung muss im Kontext der Gesetzesänderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 2005, siehe oben, betrachtet werden.

---

<sup>15</sup> OLG Karlsruhe 2 UF 172/10, 2. Dezember 2010.

<sup>16</sup> Bundesgerichtshof: XII ZB 124/12, 29. Mai 2013.

<sup>17</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010: Dienstanweisung Unbegleitete Minderjährige, [http://b-umf.de/images/da\\_unbegleitete-minderjaehrige-2010.pdf](http://b-umf.de/images/da_unbegleitete-minderjaehrige-2010.pdf).

## 6 BEWERTUNG DER STANDARDS FÜR VORMÜNDER VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN IM NATIONALEN KONTEXT

### STANDARD 1



Die Vormünder vertreten die Interessen der Jugendlichen in allen Entscheidungen mit dem Ziel, die Entwicklung und den Schutz der Jugendlichen zu sichern.

Die rechtliche Grundlage für die Vertretung eines unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen als Vormund ist im Grundgesetz und im SGB VIII festgehalten. Die einzige bedeutende Ausnahme besteht bei der Handlungsfähigkeit im Rahmen des Asylverfahrens und des Aufenthaltsrechts. Hier ist vorgeschrieben, dass Jugendliche ab 16 Jahren rechtlich handlungsfähig sind. Dies führt dazu, dass die Verantwortung der Vormünder gegenüber dem Asylverfahren und dem Aufenthaltsstatus der Jugendlichen relativ unklar ist. Es gibt keine allgemeingültige Rechtsgrundlage oder Vorgehen, ob und wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab 16 Jahren von ihren Vormündern vertreten werden sollen oder ob die Vormünder die Jugendlichen ermächtigen. Es gibt keine gesonderte Rechtslage für Vormünder von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die besagt, dass sie anders als andere Kinder und Jugendliche behandelt werden müssen. Dies ist eine sehr wichtige Voraussetzung dafür, dass rechtlich betrachtet unbegleitete minderjährige Jugendliche vorrangig als Jugendliche und nicht als Flüchtlinge betrachtet werden müssen.

*„Ich möchte, dass mein Vormund auf meiner Seite ist, wenn ich Probleme habe.“*

ein Jugendlicher während des Workshops

Gemäß des BGBs liegt die Verantwortung des Vormunds in der Einhaltung des Kindeswohls. Der Begriff Kindeswohl beinhaltet, dass es keine Gefährdung des Kindes geben darf. § 1666 des BGB besagt: „(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Diese Definition des Kindeswohls ist weitverbreitet und setzt den Tenor für die Debatte.

Bisher gibt es keine standardisierten Richtlinien, die vorschreiben wie Vormünder die Interessen der Kinder und Jugendlichen am besten vertreten oder wie in der Inobhutnahme vorgegangen werden soll. Eine Evaluierung der besten Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen findet in zwei Stufen statt: Unmittelbar nach der Ankunft soll das sogenannte „Clearingverfahren“ durchgeführt werden. In diesem Prozess werden alle relevanten Informationen über die Jugendlichen (Familiensituation, psychische Situation usw.) gesammelt. Das Clearingverfahren wird von Sozialarbeitern oder vom Jugendamt innerhalb der ersten 3-5 Monate durchgeführt, weswegen die Jugendlichen in Obhut genommen werden. Nach Abschluss des Clearingverfahrens hat das Jugendamt über die Form der zukünftigen Unterstützung der Jugendlichen zu entscheiden. Die zuständigen Betreuer der Jugendlichen sollten den Außenstehenden, mit Fokus auf die Entwicklung der Jugendlichen, ihrer Familiensituation usw., über das Clearingverfahren berichten. Es sollten Fragen zum Aufenthaltsstatus geklärt werden und gemeinsam mit dem Vormund sollte entschieden werden, ob ein Asylantrag für die Jugendlichen sinnvoll ist, oder ob andere Optionen



(z.B. Familienzusammenführung in einem anderen Land) realistischer für die Jugendlichen sind. Die Entscheidung über die Art der Unterstützung ist Teil der zweiten relevanten Bewertung, die als eine Interessensbestimmung gesehen werden kann. Die Entscheidung darüber, welche Art von Hilfe<sup>18</sup> geboten ist, ist Teil des Hilfeplangesprächs, in dem die Jugendlichen, die Vormünder, die Bezugs-betreuer und das Jugendamt beteiligt sind<sup>19</sup>. Die Vormünder sind dabei dafür verantwortlich, dass die eigenforderte Hilfe vom Jugendamt gewährt wird. Wenn die Vormünder nicht mit der Entscheidung des Jugendamtes einverstanden sind, haben sie die Möglichkeit dagegen zu klagen, auch am Verwaltungsgericht.

Während der verschiedenen Workshops wurde viel über den langen Zeitraum, der bis zur Bestellung der Vormünder vergeht, diskutiert. Das Problem ist, dass die Vormünder häufig sehr spät bestellt werden, sodass eine Beteiligung am Clearingverfahren nicht gewährleistet ist. Einige Jugendliche lernen ihre Vormünder nicht vor dem ersten Hilfeplangespräch kennen. Häufig sind die Vormünder nicht die Hauptakteure des Prozesses, sondern stehen die Sozialarbeiter den Jugendlichen näher. Die Perspektive der Jugendlichen spielt lediglich in der Hinsicht eine Rolle, dass sich das Hilfeplangespräch um sie dreht und sich alles auf ihre Geschichte bezieht. Während des Hilfeplangesprächs können die Vormünder als Manager oder Supervisoren agieren. Da alle beteiligten Personen während des Gesprächs von ihrem Erfolg und den beträchtlichen Fortschritten ihrer Arbeit berichten, ist die Rolle der Vormünder hierbei umso wichtiger.

Probleme treten häufig auf, wenn der Asylantrag abgelehnt wird. Es gibt Vormünder, die die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge unkritisch hinnehmen. Der Bundesfachverband UMF hat mehrfach Erfahrung mit solchen Problemen gemacht, insbesondere bei Amtsvormündern, die der Sicht anderer Ämter mehr Gewicht einräumen, als der Perspektive ihrer Mündel. Vormünder berichteten dem Bundesfachverband UMF, dass sie manchmal unsicher seien in solchen Situationen.

Derzeit findet keine Bestimmung der ‚best interests of the child‘ statt. Das Hilfeplangespräch oder das Clearingverfahren können als beste Interessensbeurteilung gesehen werden, allerdings gibt es kein Verfahren, um den Aufenthaltsstatus zu bestimmen. Während des Asylverfahrens wird die bestmögliche Interessensvertretung nicht beurteilt. Deshalb wird der Bundesfachverband UMF eng mit dem UNHCR und UNICEF zusammenarbeiten, um die erwarteten Leitlinien zur Bestimmung des Kindeswohls in den Industriestaaten umzusetzen. Der Bundesfachverband UMF plant eigene Schulungen, um die Leitlinien zu verbreiten. Weiterhin wird im Frühling 2014 eine Tagung hierzu stattfinden.

## Fazit

Die rechtliche Basis, um diese Standards zu erfüllen, existiert. Das größte Problem besteht darin, dass die Vormünder bundesweit unterschiedlich vorgehen und nicht alle Vormünder die Standards erfüllen.

## Empfehlungen

1. Es muss eine offene Auseinandersetzung mit dem Thema der besten Interessensvertretung der Jugendlichen in Anbetracht des Kindeswohls geben. Bis heute gibt es kein einheitliches Verständnis darüber, wie das Kindeswohl zu verstehen ist.
2. Die rechtliche Handlungsfähigkeit aller Flüchtlingskinder über 16 sollte abgeschafft werden.

---

<sup>18</sup> Es gibt verschiedene Arten der Hilfe, beispielsweise eine Unterkunft in einem Jugendheim oder in einem betreuten Wohnen.

<sup>19</sup> § 36 SGB VIII

## STANDARD 2



**Die Vormünder gewährleisten die Teilhabe der Jugendlichen an jeder Entscheidung, die die Jugendlichen betrifft.**

Formell betrachtet sind die Jugendlichen bei allen Entscheidungen miteingebunden. Dies ist in den einschlägigen Rechtsgrundsätzen festgelegt, insbesondere im Jugendschutzgesetz. Die Beteiligung bedeutet hier, dass die Jugendlichen angehört werden müssen, sofern sie in der Lage dazu sind. Seit vielen Jahren gibt es eine Auseinandersetzung über die Rechte der Eltern und den Rechten des Kindes. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Hauptakteuren wird immer ausgeglichener, vor allem im Jugendschutzgesetz wird ein besonderes Augenmerk auf die Teilhabe gelegt.

In der Praxis gestaltet sich die Teilhabe oft schwierig aufgrund des geringen Engagements der einzelnen Vormünder oder wegen der schlechten strukturellen Voraussetzungen. Dies wurde auch während der Workshops betont. Die Vormünder lernen ihre Mündel meist erst sehr spät kennen, und ihre Rolle im Aufnahmeprozess ist sehr beschränkt (siehe oben).

Des Weiteren verfügen Vormünder und Mündel beim ersten Treffen häufig schon über Vorwissen übereinander, was einen großen Einfluss auf ihr Verhältnis hat: Jugendliche werden häufig von anderen informiert (andere unbegleitete minderjährige Jugendliche, Sozialarbeiter etc.), was sie vom Vormund erwarten können. Die Jugendlichen haben oft auch schon Vertrauen zu anderen Interessensvertretern gefasst, insbesondere zu Sozialarbeitern in den Jugendhilfeeinrichtungen. Die Vormünder sind daher oftmals nicht diejenigen, die die Jugendlichen in die Prozesse miteinbinden, sondern es sind vielmehr die Jugendlichen und die Sozialarbeiter, die die Vormünder an allen Vorgängen teilnehmen lassen.

Die Jugendlichen werden individuell über die Rolle des Vormunds und seine Arbeit informiert. Während des Workshops erklärten die Vormünder die individuellen Möglichkeiten der Unterrichtung der Jugendlichen. Es gibt keine allgemeingültigen Informationen für Jugendliche über die Aufgaben des Vormunds im Einzelnen. Häufig werden die meisten Informationen über die Vormünder von den Sozialarbeitern in den Jugendhilfeeinrichtungen, in denen die Jugendlichen leben, zur Verfügung gestellt. In solchen Situationen werden gute wie auch schlechte Erfahrungen mit Vormündern wiedergegeben, vor allem durch Erfahrungsberichte von anderen Jugendlichen. Dies beeinflusst unweigerlich die Beziehung.

Das zentrale Element der Partizipation der Jugendlichen ist das Hilfeplangespräch, was teilweise oben beschrieben wurde. In diesem Prozess sind noch andere Akteure beteiligt, aber es gibt die Möglichkeit zum Austausch mit den Vormündern und zur Entwicklung einer dauerhaften Lösung. Das Hilfeplangespräch wird vom Jugendamt veranlasst, nachdem ein Antrag auf „Hilfe zur Erziehung“ vom Vormund beantragt wurde. Die Ergebnisse des Hilfeplangesprächs sind die rechtliche Grundlage für die Entscheidung des Antrags für „Hilfe zur Erziehung“. Dies ist ein Verwaltungsakt, das heißt, dass sowohl die Vormünder als auch die Jugendlichen dagegen klagen können. Der Ablauf des Hilfeplangesprächs muss die aktive Teilnahme der Jugendlichen ermöglichen und gewährleisten, dass Entwicklungen zeitnah folgen. Das Hilfeplangespräch macht die Rolle des Vormunds deutlich: Er ist Teil des Netzwerks, das den Jugendlichen umgibt, kann Entscheidungen aber nicht im Alleingang treffen.

Aus der Perspektive des Bundesfachverbands UMF ist es offensichtlich, dass es viele Entscheidungen gibt, in denen die Sicht der Jugendlichen nicht berücksichtigt wird. Lokale Strukturen des

Jugendhilfewesens und das wenige Wissen über die Möglichkeiten eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, schränken die Partizipation der Jugendlichen ein. Um diese Annahme zu erklären, hier ein paar Beispiele: Gegenwärtig gibt es Verfahren, bei denen die Jugendlichen in fast allen Bundesländern verteilt werden. Die Umverteilung ist Teil des Aufenthaltsrechts<sup>20</sup> und widerspricht dem Jugendhilfegesetz. Unserer Erfahrung nach wird die Sicht der Jugendlichen dabei nicht überall beachtet. Häufig wird die Umverteilung damit begründet, dass jede Kommune ihre Quote füllen müsse. Dies widerspricht jedoch der Idee der Partizipation. Ein weiteres Beispiel ist der Mangel an geeigneten Unterkünften. Nicht jede Kommune hat genug Unterbringungsmöglichkeiten für alle Jugendlichen, spezielle Unterbringungen sind meist nicht verfügbar. Dies widerspricht dem Recht des Vormunds einen Wunsch zu äußern und eine angemessene Entscheidung zu treffen, wenn es keine Möglichkeit gibt, eine geeignete Unterbringung zu wählen.

In den Workshops mit den Jugendlichen wurde dieser Standard nicht als sehr wichtig eingestuft. Dies kann so interpretiert werden, dass die Partizipation nicht als eine Aufgabe des Vormunds betrachtet wird. Partizipation scheint eine Aufgabe des Sozialarbeiters zu sein.

In den Workshops mit den Vormündern wurden wichtige Herausforderungen diskutiert: Es wurde angeführt, dass die kurze Zeit einander kennenzulernen, die Arbeit der Vormünder und die Möglichkeit die Wünsche der Jugendlichen zu beachten, einschränkt. Ein weiteres Ergebnis war, dass die Vormünder sich als eine Art Manager betrachten, die den Hilfeprozess überschauen.

### **Fazit**

Dieser Standard wurde als weniger wichtig betrachtet, als er in der Praxis ist. Aus Sicht des Bundesfachverbands UMF hat dies damit zu tun, dass es viele andere Prozesse (z.B. der Aufenthaltsstatus) gibt, die als wichtiger betrachtet werden. Partizipation wird als Randthema betrachtet.

### **Empfehlungen**

1. Es sollte eine mündliche Weitergabe sowie schriftliches Informationsmaterial für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geben, in denen die Rolle des Vormunds und das Recht der Jugendlichen gehört zu werden, deutlich wird.
2. Der Prozess der Umverteilung auf verschiedene Kommunen in den Bundesländern sollte mit Fokus auf die Teilhabe der Jugendlichen abgeschafft werden. Bis heute werden diese Entscheidungen ohne Absprache mit den Jugendlichen durchgeführt.

---

<sup>20</sup> § 15a AufenthG.

## STANDARD 3



---

Die Vormünder sind für die Sicherheit des Kindes verantwortlich.

---

Wenn unbegleitete Minderjährige in Deutschland ankommt, wird ihre Situation per Gesetz als Kindeswohlgefährdung gewertet. Dies bedeutet, dass alle unbegleitet einreisenden minderjährigen Flüchtlinge von den Jugendämtern, welche übergangsweise Schutzmaßnahmen ergreifen müssen, in Obhut genommen werden müssen. Der Staat muss hier seinem staatlichen Schutzauftrag nachkommen. In diesem Prozess sind die Vormünder nicht beteiligt, weil sie gewöhnlich noch nicht bestellt sind. Die Jugendlichen bleiben so lange in Obhut bis eine geeignete Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung gefunden oder sie an den Vormund oder die Eltern übergeben werden.

Die Frage der Sicherheit der Jugendlichen wird von den Vormündern an geeignete Einrichtungen übergeben. Der Vormund als Manager neigt in der Praxis dazu, im Hintergrund zu bleiben. Basierend auf den Diskussionen während des Workshops bestehen die Schlüsselaufgaben darin, das Thema Sicherheit auf längere Sicht zu diskutieren und die Handlungsmöglichkeiten der Vormünder klar zu definieren.

Das Thema Menschenhandel bleibt in der Debatte zur Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger fast außen vor, es gibt nur sehr wenig Erfahrung und Wissen darüber, wie damit umgegangen werden soll. Wie von NGOs, die sich mit Opfern von Menschenhandel befassen, berichtet wird, ist die Zahl der Fälle nur sehr gering. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass die Opfer nicht als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland kommen oder nicht als solche identifiziert werden.

Ein weiterer, besonders relevanter Gesichtspunkt in Bezug auf die Sicherheit in Deutschland betrifft die Frage des Verschwindens. In Deutschland wird die Zahl der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht bundesweit registriert. Dementsprechend gibt es keine nationalen Erhebungen zu vermissten unbegleiteten Minderjährigen. Fälle von Verschwinden werden von den lokalen Jugendämtern oder den Familiengerichten nur dann registriert, wenn die Vormünder die entsprechenden Berichte schicken. Zudem werden die zuständigen Polizeibehörden informiert. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verschwinden häufig noch bevor ein Vormund bestellt wird, mit der Folge, dass Vormünder nicht in der Lage sind, ihr Aufgaben entsprechend zu erledigen. Im Workshop kam zur Sprache, dass die Vormünder keinen großen Handlungsspielraum nach dem Verschwinden haben.

Es gibt keinen klaren vorgegebenen Regeln oder Protokolle, wie Vormünder mit Themen wie Menschenhandel oder Ausbeutung umzugehen haben. Dies zeigt erstens, dass deutsche Vormünder hauptsächlich in einem deutschen Jugendhilfesystem arbeiten und die speziellen Risiken der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unbekannt sind und zweitens, dass es keine speziellen Schulungs- bzw. Fortbildungsprogramme und -möglichkeiten zu diesem Thema gibt.

Während der Workshops gab es nicht viele Reaktionen zu diesem Thema und nach Meinung des Bundesfachverbandes UMF liegt dies am Mangel von Erfahrungen zu diesem Thema. Das Thema Vertrauen wurde mit dem Fokus auf soziale Datensicherung in Bezug auf Informationen, die mit anderen Behörden geteilt werden können, diskutiert.

### Fazit

Es ist offensichtlich, dass die Aufmerksamkeit für diesen Standard nur sehr gering ist und damit nicht genug. Bis heute ist das Thema der Sicherheit nicht genug diskutiert worden und es gibt kein

verlässliches Wissen über verschwundene oder vermisste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

### Empfehlung

1. Es muss eine erweiterte Studie geben, mit dem Ziel mehr über vermisste oder verschleppte minderjährige Flüchtlinge zu erfahren.
2. Bezüglich der neuen Erkenntnisse zu diesem Thema muss es ein gesteigertes Bewusstsein geben, um die Vormünder zu schulen.

## STANDARD 4



### Die Vormünder handeln als Anwälte für die Kinderrechte.

Die Vormünder sollten wie Anwälte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge agieren, ungeachtet der Nationalität oder des Aufenthaltsstatus ihrer Mündel. Der Hauptunterschied zu Fällen von begleiteten Minderjährigen ist, dass bei den Vormündern der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge das Hauptaugenmerk häufig auf der Frage des Aufenthaltsstatus liegt, sodass sich die Anforderungen für die Arbeit als Vormund deutlich unterscheiden. Des Weiteren sind die Vormünder nicht immer präsent oder können nicht immer präsent sein. Beim Altersfestsetzungsverfahren sind die Vormünder beispielsweise nicht regelmäßig anwesend.

Das Thema der rechtlichen Vertretung war ein wichtiges Thema während der Workshops. Natürlich gibt es viele engagierte Vormünder, die über großes rechtliches Wissen verfügen, um die unbegleiteten Minderjährigen zu unterstützen. Dies ist vor allem beim Asylverfahren und im Prozess der Aufenthaltssicherung notwendig, da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gewöhnlich keine unabhängige rechtliche Vertretung erhalten. Folglich nimmt der Vormund in vielen Fällen teil, er ist Teil des Prozesses und unterstützt die Jugendlichen bei der Formulierung von Beschwerden, etc. Das Ausmaß, in dem ein Anwalt mit einbezogen wird, hängt vom individuellen Fall ab, da dies für gewöhnlich nicht finanziell unterstützt wird. Viele Jahre lang hat Deutschland die Forderung von NGOs und anderen Organisationen für einen freien Zugang zu rechtlicher Unterstützung während des Asylverfahrens ignoriert. Aufgrund der Tatsache, dass die Jugendhilfe zunehmend an dem Aufnahmeprozess unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge beteiligt ist, gibt es eine aufkeimende Debatte darüber, ob nicht die Jugendhilfe die Anwaltskosten übernehmen sollte. In Hamburg gibt es bereits einige Jugendhilfeeinrichtungen, welche die Anwaltskosten in ihren Tagessatz einbeziehen, so dass die Jugendlichen die Möglichkeit zu rechtlicher Unterstützung haben. Eine übliche Variante ist, dass die Jugendlichen einen Teil ihres Taschengelds sparen, um den Anwalt damit bezahlen zu können. Es gibt jedoch auch Vormünder, die Vorbehalte haben einen Rechtsanwalt zu beauftragen, da sie der Meinung sind, dass Anwälte nicht nützlich seien. Sie sehen die Anwälte als Konkurrenz oder beauftragen sie aus anderen Gründen nicht.

In der rechtlichen Diskussion kommt immer noch die Frage auf, ob Vormünder Jugendliche repräsentieren, die bei ihrem Asylverfahren und ihrer Aufenthaltssicherung handlungsfähig sind oder ob sie dafür selbst verantwortlich sein können. In der Praxis fragen viele Vormünder ihre Mündel nach einer Bevollmächtigung.

Es gibt viele Vormünder, speziell in Kommunen mit größerer Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die versuchen NGOs und lokale Beratungsstellen (diese sind meist Wohlfahrtsverbände, die auf das Asylverfahren und die Aufenthaltssicherung spezialisiert sind) zur Hilfe zu nehmen, wenn die Rechte des Mündels verletzt werden. Somit hat sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Flüchtlingsräten, Beratungsstellen, Einrichtungen und Vormündern entwickelt, die gemeinsam für die Belange der Jugendlichen eintreten. Der Bundesfachverband UMF berichtet, dass es einige Vormünder gibt, die sich sehr aktiv für die Jugendlichen engagieren und nicht nur auf individueller Ebene versuchen Lösungen zu finden, sondern auch auf politischer Ebene.

In Berlin gibt es gegenwärtig ein großes Problem mit der Rolle des Vormunds. Fast jede Entscheidung des Familiengerichts, die keine Altersfestsetzung oder eine umfassende Stellungnahme, dass Kontakt zu den Eltern unmöglich ist, beinhaltet, wird durch Amtsvormünder angefochten. Es ist unklar, warum die Vormünder so handeln, denn auf diese Weise wird die Bestellung eines Vormunds über Monate hinweg verzögert. Somit entsteht eine große Schutzlücke und die Perspektive der Jugendlichen wird nicht berücksichtigt.

Die Vormünder sind alle unabhängig, eingenommen die Amtsvormünder. Es gibt keinen Grund für die Ausländerbehörde den Vormündern Druck zu machen. Druck tritt ein, wenn persönliche Beziehungen involviert sind, zum Beispiel in kleinen Städten wo Vormundschaftsämter und Ausländerbehörde häufig in einem Haus sitzen.

In den Workshops machten die Vormünder deutlich, dass sie häufig überfordert sind, vor allem, wenn sie sich mit dem komplizierten Asylverfahren und Aufenthaltsrecht befassen müssen. Es gibt einen großen Unterschied zwischen Vormündern, die ständig im Kontakt mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind und Vormündern, die selten bestellt werden. Die erste Gruppe weiß genau, was zu tun ist und weiß genau, welche Aufgaben besser der Anwalt erledigen sollte. Die andere Gruppe kennt sich mit der Situation nicht aus und muss viel Zeit für die einzelnen Minderjährigen aufwenden, was häufig nicht möglich ist.

### **Fazit**

Die Vormünder können als Anwälte der Jugendliche agieren, allerdings gibt es viele Fälle, in denen sie sie sich nicht so engagieren, wie sie sollten. Oder die Vormünder sind mit den komplizierten Fällen, die sie antreffen, überfordert.

### **Empfehlung**

1. Es muss gesetzlich verankert werden, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge staatliche finanzielle Unterstützung erhalten, um geeignete professionelle Anwälte zu beauftragen.
2. Die Vormünder sollten beim Familiengericht und Jugendamt deutlicher die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung eines geeigneten qualifizierten Anwalts fordern.

## STANDARD 5



Die Vormünder bilden eine Brücke zwischen den Jugendlichen und anderen beteiligten Akteuren, sie sind Anlaufstelle für beide Seiten.

In Deutschland sollten Vormünder Teil eines Netzwerks sein, das die Jugendlichen umgibt. Wie das Netzwerk aufgebaut ist und welche Rolle des Vormunds dabei einnimmt, hängt von den lokalen Gegebenheiten ab. Basierend auf den während der Workshops und einiger Interviews gesammelten Informationen, kann die Rolle des Vormunds als drei Hauptaufgaben beschrieben werden: Persönlicher Berater, Manager/Supervisor oder Verwalter. Ehrenamtliche Vormünder sind häufig Vormünder, die auf einer persönlichen Basis agieren. Sie konzentrieren sich auf ein persönliches Verhältnis und die Integration des Jugendlichen in Deutschland. Manager und Supervisoren konzentrieren sich auf die Hauptaufgaben und auftretende Probleme. Viele Vereins-/Berufs- und Amtsvormünder verwirklichen diese Rolle, eine persönlichere Beziehung ist im Hinblick auf die Fallzahl unmöglich. Ein Verwalter beschränkt sich darauf notwendige Unterschriften zu geben, die persönliche Unterstützung wird von anderen Personen geleistet.

Es gibt keine allgemeingültigen Richtlinien, die vorgeben, wie Vormünder mit anderen beteiligten Akteuren zu kommunizieren haben. Wie oben bereits erwähnt, ist das Hilfeplangespräch das zentrale Ereignis, um die Perspektive der Mündel zu vermitteln. Während der Treffen unterscheidet sich die Rolle der Vormünder ebenfalls sehr. Manche Vormünder sind lediglich passiv präsent, andere handeln im Interesse der Jugendlichen.

Gegenwärtig gibt es eine wichtige Debatte zur Position der Vormünder innerhalb des Dublin-Verfahrens<sup>21</sup>. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat das Dublin-Verfahren vor einigen Jahren so interpretiert, dass es das Wohl des Kindes in keinem Falle berücksichtigt. Mittlerweile wurde diese Perspektive zurückgenommen, aber die Frage, in wie fern die Vormünder und das Jugendamt bei der Prüfung des Kindeswohls mit einbezogen werden müssen, bleibt offen. Diese Frage ist weiterhin unklar und es gibt hierfür kein offizielles Vorgehen.

Ein weiteres wichtiges Feld ist das Verhältnis zwischen Vormündern und den lokalen Behörden, sowie die Rolle der Amtsvormünder innerhalb der Jugendämter. Rechtlich betrachtet sind Amtsvormünder unabhängig. Auch wenn sie vom Jugendamt bezahlt werden, sind sie nicht weisungsgebunden. Trotz alledem sind Vormünder Teil des Teams beim Jugendamt, sind im täglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitern und können als Vormünder oder als Sozialarbeiter angestellt werden. Somit besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts.

Die meisten anderen Bereiche wie zum Beispiel das Jugendhilfesystem kennen die Rolle des Vormunds. Es gibt viele Erfahrungen mit Vormündern. Das Problem ist, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden nicht genug über die Rolle des Vormunds und das Kindeswohl wissen und umgekehrt. Der Bundesfachverband UMF schult augenblicklich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur die Rolle des Vormunds, während der Internationale Soziale Dienst Tandemschulungen für Jugendämter (einschließlich Amtsvormündern) und Ausländerbehörden macht.

<sup>21</sup> Das Dublin-Verfahren ermittelt das EU-Mitgliedsstaat, das für das Asylverfahren im Sinne der Drittstaaten-Regelung verantwortlich ist.

Während der Workshops verwendeten die Vormünder den Begriff des „Managers“, um ihre Rolle zu beschreiben. In Anbetracht der hohen Fallzahlen kann dies Sinn machen, wenn sie ihre Rolle als Kontrolleure und Supervisoren der anderen Akteure interpretieren. Weiterhin sollte das Mündel wissen, dass der Vormund in Konfliktfällen für ihn erreichbar ist.

### Fazit

Es gibt keine Einigung über die Rolle des Vormunds. Natürlich ist diese im Gesetz klar beschrieben, doch in der Praxis unterscheidet sie sich erheblich. Vor allem das Verhältnis zu anderen Akteuren im Feld ist sehr unklar.

### Empfehlungen

Vormünder sollten sich aktiv gegenüber anderen Akteuren positionieren. Speziell die Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sollten detaillierter über die Rolle des Vormunds informiert werden.

## STANDARD 6



Der Vormund sorgt für die zügige Feststellung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung.

Der Weg zu einer dauerhaften, nachhaltigen Perspektive ist individuell und es gibt kein allgemeingültiges Vorgehen. Der Fokus liegt immer auf einer Klärung der Aufenthaltsperspektive, dies wird auch von den meisten Minderjährigen als Priorität dargestellt. In Deutschland ist der Versuch, eine permanente Aufenthaltserlaubnis durch einen Asylantrag zu erlangen, meist der erste Schritt zur Aufenthaltssicherung. Nichtsdestotrotz ist es möglich eine Duldung zu erhalten, da Minderjährige in der Praxis nicht gegen ihren Willen ausgewiesen werden dürfen. Die vorübergehende Duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis und viele unbegleitete Minderjährige bekommen eine Duldung vor und während ihres Asylverfahrens oder nach einer negativen Entscheidung.<sup>22</sup> Das Konzept einer Familienzusammenführung ist besonderes für junge Leute sehr wichtig, allerdings fehlen in der Praxis des Vormunds oft die Möglichkeiten einen solchen Prozess zu initiieren. Dies wurde von vielen Vormünder berichtet. Die Möglichkeiten, die z.B. im Zusammenhang mit den Dublin Verordnungen existieren werden häufig nicht genutzt. Demzufolge ist für viele Vormünder die Anwendung der neuen Dublin-III-Verordnungen eine Herausforderung. In vielen Fällen der Familienzusammenführung werden die besonderen Hilfestellungen des ISS, UNHCR und des Suchdiensts des Roten Kreuzes genutzt. Trotzdem sind diese Möglichkeiten nicht allen Vormündern bewusst und sollten diese Information verbreitet werden. Die Option einer Rückkehr spielt in Deutschland eine geringfügige Rolle. Es gibt zum Beispiel kein Rückkehrprogramm für unbegleitete Minderjährige in Deutschland, der Fokus liegt hauptsächlich auf Integration. Während der Asylverhandlungen bekommen schätzungsweise 35% einen Schutzstatus. Aber es gibt auch andere Wege eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Ein wichtiges Argument ist der Wille der Jugendlichen sich zu integrieren, welcher vorgezeigt werden sollte.

Wenn unbegleitete Minderjährige 18 werden, endet die Vormundschaft nach gesetzlichen Anforderungen. Dies ist nicht der Fall, wenn das Grundgesetz des Ursprungslandes eine andere

<sup>22</sup> § 60a AufenthG.



Volljährigkeit festsetzt. In diesem Fall hängt das Ende der Vormundschaft mit der Staatsbürgerschaft der Mündel zusammen. Die Unterstützung der Vormünder endet abrupt, wenn die Jugendlichen volljährig werden. Dies ist ein großes Problem, das häufig von Vormündern und unbegleiteten Minderjährigen beschrieben wird. Der bezahlte Vormund ist tatsächlich nicht in der Lage eine Verlängerung zuzusichern, da die hohe Anzahl von weiteren Mündeln dafür keine Zeit zulässt. Die jungen Menschen befinden sich zum Ende der Vormundschaft oft noch im laufenden Aufenthaltsverfahren. Ohne einen Vormund sind sie in vielen Fällen alleine. Da das Erreichen der Volljährigkeit häufig mit dem Ende der Jugendhilfemaßnahmen einhergeht, fallen so die zwei wichtigsten Unterstützungspfeiler der Jugendlichen auf einmal weg.

Die ehrenamtliche Vormundschaft hat den Vorteil, dass eine Beziehung oft die Altersgrenze ‚überlebt‘, sofern schon im Vorfeld eine gute Beziehung vorhanden war. Die Erfahrung von verschiedenen Projekten zeigt, dass ehrenamtliche Vormünder wesentlich mehr zur Integration in der Gesellschaft beitragen können, da ihr persönliches Netzwerk für die Jugendlichen von Vorteil sein kann. In der Stadt Stuttgart gibt es ein Vorzeigemodell: Wenn ein Minderjähriger 18 wird, kann die Vormundschaftsorganisation weiterhin von der Stadt bezahlt werden, um diesen zu unterstützen. Diese Vorgehensweise existiert seit einigen Jahren und ist das Ergebnis eines Zusammenschlusses einer Vormundschaftsorganisation und des Jugendamts. Während eines Workshops äußerte sich ein Minderjähriger sehr positiv über dieses Modell: „Ich wäre sehr glücklich, wenn der Kontakt zum Vormund nicht mit 18 Jahren abbrechen würde.“

Einer der größten Unterschiede zu anderen Minderjährigen ist, dass die Zeitspanne der Unterstützung durch das Jugendamt und den Vormund für unbegleitete Minderjährige recht kurz ist. Das Ziel des Jugendamtes ist es sicherzustellen, dass alle Minderjährigen ihr Recht auf persönliche Entwicklung und Ausbildung wahrnehmen können, was jedoch schwer umzusetzen ist, wenn die Unterstützung mit 18 Jahren endet. Dadurch, dass die mittelfristige und langzeitige Sichtweise unklar ist, finden die Schritte zur Unabhängigkeit unter großem Druck statt.

Für viele Vormünder ist das Thema ‚Rückkehr‘ außer Frage. Zunächst einmal gibt es keine Debatte zu der Frage, da eher angenommen wird, dass die Jugendlichen hier bleiben möchten. Des Weiteren gibt es wenig Erfahrung mit der Rückkehr; bundesweit gibt es nur ein Projekt, das sich intensiv mit der Frage der Rückkehr von Jugendlichen befasst. Es gibt eine große Wissenslücke über Fälle, bei denen es zur freiwilligen oder auch unfreiwilligen Rückkehr gekommen ist. Nach deutschem Gesetz sind Vormünder für die Minderjährigen verantwortlich bis sie wieder an ihre Eltern oder einen anderen Vormund übergeben werden. Diese Gesetzeslage ist nicht sehr bekannt, impliziert jedoch, dass die Verpflichtungen von Vormündern nicht mit der Ausreise der Jugendlichen enden. Sie sind solange bestellt bis die Jugendlichen Kontakt zu ihren Eltern haben oder bis eine andere Person als Vormund eingesetzt wird. Dadurch, dass es nur einige Fälle der Rückkehr gibt, sind wenige nützliche Informationen vorhanden.

Während der Workshops haben viele unbegleitete Minderjährige unterschiedliche Geschichten darüber erzählt, inwiefern sich ihre Vormünder um eine dauerhafte Lösung bemühen. Einige Minderjährige sind mit dem Engagement sehr zufrieden, während andere berichteten, dass sie statt von ihrem Vormund von Sozialarbeitern für die Asylanhörung vorbereitet wurden.

### **Fazit**

Die Vormünder erfüllen diesen Standard unterschiedlich. Es ist wichtig zu vermerken, dass die meisten Vormünder sich nur engagieren bis der unbegleitete Minderjährige 18 wird, sodass die Zeitspanne, um eine dauerhafte Lösung zu finden, häufig kurz ausfällt. Des Weiteren ist eine solche dauerhafte Lösung oft an fundierte Kenntnisse des deutschen Ausländerrechts geknüpft.

### **Empfehlungen**

1. Zum Erreichen einer dauerhaften Lösung sollten Vormünder mit qualifizierten Rechtsanwälten zusammenarbeiten.
2. Nach dem 18ten Geburtstag des Mündels sollte der Fall wenn notwendig an einen anderen Akteur übergeben werden, der die Unterstützung weiterführt.

## STANDARD 7



---

Die Vormünder begegnen den Jugendlichen mit Respekt und Würde.

---

Für die jungen Menschen, die an dem Workshop teilnahmen, war dieser Standard besonders wichtig. Die Umgangsform, das Interesse an dem Werdegang der jungen Menschen und Offenheit gegenüber den Jugendlichen ist verständlicherweise von besonderer Bedeutung.

In Deutschland gibt es jenseits des Gesetzestextes keine einheitlichen Standards für das Verhalten von Vormündern. Ausführungen, welche den Mindeststandards ähneln, werden durch verschiedene Institutionen konzipiert und verbreitet. Beispielsweise hat das LWL-Landesjugendamt Westfalen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland solche Richtlinien veröffentlicht<sup>23</sup>. Außerdem haben diverse professionelle Verbände von Vormündern sich mit ähnlichen Themen auseinandergesetzt; ein Katalog mit Standards, der hilfreiche Merkmale auflistet, existiert allerdings nicht. Letztendlich stellt sich die Frage, ob ein solcher Kriterienkatalog existieren muss. Auf jeden Fall ist ein respektvoller Umgang in allen existierenden Veröffentlichungen ein Hauptkriterium für die Beziehung zwischen Vormund und Mündel.

Während der Durchführung dieses Projekts äußerten einige Jugendliche Unzufriedenheit über die Qualität der Vormundschaft. Die Kritik bezieht sich vor allem auf fehlenden Kontakt, Unsicherheit über die Aufgaben eines Vormunds, Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormündern und Mündeln und manchmal sogar Bitterkeit über fehlenden Aktivitäten mit den Vormündern.

Die einzige formale Überprüfung ist die Verpflichtung für Vormünder dem Familiengericht über jeden einzelnen ihrer Mündel zu berichten. Eine andere Form des Monitorings findet durch die Hilfeinrichtungen, in den die Jugendlichen wohnen, statt. Sehr oft haben die Sozialarbeiter dort eine intensivere Beziehung mit den Minderjährigen und können diese bei Problemen Vormündern unterstützen.

Es ist offensichtlich, dass die Kontrolle durch das Familiengericht sehr begrenzt ist, da es für die Jugendlichen nicht einfach ist sich beim Gericht über ihre Vormünder zu beschweren. Eine Beschwerde über eine zweifelhafte Vormundschaft birgt zusätzliche Schwierigkeiten, wenn keine Alternativlösung besteht. Vor allem in kleineren Jugendämtern kommt es häufig vor, dass die Ersatzvormünder in engem Kontakt mit den früheren Vormündern stehen. In diesem Sinne ist es für die jungen Leute schwierig eine neue Vertrauensbasis aufzubauen. Der neue Vormund wird zwangsläufig unter Druck des Teams stehen und nicht in der Lage sein, sich dem vorigen Vormund zu widersetzen.

Dieser Standard wurde während Workshop als sehr bedeutsam beschrieben. Allerdings wurde auch bemerkt, dass dieser Standard schwierig zu erfüllen ist, da die persönlichen Beziehungen manchmal einfach nicht passen. Für den Bundesfachverband UMF ist das entscheidende Problem jedoch, dass diejenigen Vormünder, die kein respektvolles Verhalten aufzeigen, nicht erreichbar sind. Wieder zeigt sich an der Situation in Berlin, welche negativen Konsequenzen das haben kann. Es gibt einige Amtsvormünder, die vor allem in den ersten Monaten für fast alle unbegleiteten Minderjährigen bestellt werden. Über ihre Arbeitsweise gibt es diverse Beschwerden: Meist treffen sie die Mündel

---

<sup>23</sup> Siehe: [www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/metanavigation/service\\_1/arbeitshilfen/jugendmter\\_3/Vormuenderinschaftundbeistandschaft.html](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/metanavigation/service_1/arbeitshilfen/jugendmter_3/Vormuenderinschaftundbeistandschaft.html)

erstmals während eines Gruppentreffens, sie bezweifeln das angegebene Alter des Mündels und bauen kein Vertrauensverhältnis auf.

Der Hauptwunsch der Minderjährigen während der Workshops war von ihren Vormündern ernstgenommen zu werden und einen persönlichen Kontakt zu haben. Ein Minderjähriger erzählte: „Ich würde gerne mehr Zeit mit meinem Vormund verbringen – zum Beispiel spazieren gehen.“

Außerdem wurde besprochen, dass ein persönlicher Kontakt angestrebt wird. Der Bundesfachverband hatte während der Gespräche mit den Vormündern den Eindruck, dass die meisten Vormünder versuchen diesen Standard zu erfüllen, aber dass es auch unterschiedliche Wahrnehmungen und Ansichten zwischen Mündeln und Vormündern gibt. Für die Minderjährigen ist die Beziehung zu den Vormündern besonders, während sie für die Vormünder Alltag ist. Auch wenn Vormünder sehr motiviert sind, gibt es verschiedene Erwartungen, die durch andere (vor allem Sozialarbeiter) aufgefangen werden müssen. Infolgedessen können ehrenamtliche Vormünder die perfekte Alternative sein, vor allem für Minderjährige, die sich persönlichen Kontakt zu ihrem Vormund wünschen. Durch den Workshop zeigte sich, dass die Motivation von ehrenamtlichen Vormündern anders ist, als die von Amtsvormündern. Das zusätzliche persönliche Engagement mit Minderjährigen ermöglicht eine Vertrauensbeziehung und gegenseitigen Respekt. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die Minderjährigen ihre ehrenamtlichen Vormünder vor der Bestellung treffen, sodass überprüft werden kann, ob eine vertrauensvolle Beziehung möglich ist.

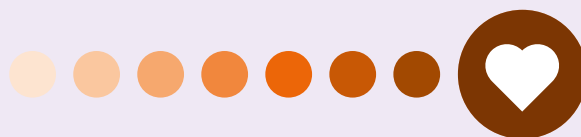
### Fazit

Generell ist es sehr schwierig diesen Standard zu erfüllen, da jeder Vormund die Beziehung zum Mündel anders angeht. Nichtsdestotrotz ist es offensichtlich, dass unbegleitete Minderjährige einen respektvollen Umgang mit ihnen als sehr wichtig für eine Vertrauensbasis erachten.

### Empfehlungen

1. Es sollte leicht zugängliche Beschwerdeverfahrensmöglichkeiten geben, sodass aufkommende Probleme von unbegleiteten Minderjährigen leichter behoben werden können und Vormünder beispielsweise gewechselt werden kann.
2. Die persönliche Beziehung, welche das deutsche Gesetz vorsieht, hat sich schon verstärkt, in dem es die Arbeitsmenge der Vormünder verringert hat.

## STANDARD 8



Die Vormünder bauen eine Beziehung zu den Jugendlichen auf, die auf gegenseitigem Vertrauen und Offenheit basiert.

Dieser Standard wird von allen Beteiligten als ähnlich wichtig wie Standard 7 gesehen, vor allem Minderjährige bezogen sich auf diesen Standard. In diesem Kontext werden Missstände in Bezug auf die Altersfrage diskutiert. Im Vorfeld sollte allerdings gesagt werden, dass es auch viele Vormünder, gibt, die diesen Standard erfüllen und ein gutes Arbeitsverhältnis zu ihrem Mündel aufgebaut haben. In manchen Fällen fiel es auch positiv auf, wenn es eine klare Aufgabenverteilung zwischen Vormündern und anderen Involvierten (z.B. Sozialarbeitern) gibt.

In Berlin werden medizinische Altersfestsetzungen häufig von den Vormündern selbst angeregt. Die Vormünder bestehen auf eine medizinische Alterseinschätzung und der Suche nach den Eltern, um sicherzustellen, dass die elterliche Sorge ruht und ein Vormund notwendig ist. Dieses Verhalten zeigt deutlich, wie wichtig dieser Standard ist, da es Vormünder gibt, die davon ausgehen, dass Jugendliche bei ihren Altersangaben lügen oder der Kontakt zu den Eltern noch besteht, so dass die elterliche Fürsorge ausgeübt werden kann. Dieser Antrag auf Einspruch gegen eine Bestellung eines Vormunds wird bei vielen Jugendlichen schon vor dem ersten Kontakt zu ihrem Vormund gemacht. Folglich besteht also ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber der Angaben der Jugendlichen, was dem Aufbau einer positiven Beziehung im Wege steht.

---

*„Manchmal ist es schwierig für meinen deutschen Vormund meine Probleme zu verstehen.“*

Ein Minderjähriger während eines Workshops.

---

Auf der anderen Seite ist es allerdings Realität, dass viele junge Menschen tatsächlich falsche Altersangaben während der Erstaufnahme machen, ob bewusst, unbewusst oder im Auftrag einer dritten Person. Falls die Fehlinformation nicht durch eine Alterseinschätzung festgestellt wird, ist es möglich, dass ein Vormund für einen Erwachsenen bestellt wird. Besonders in diesen Fällen ist eine Vertrauensbasis zwischen Vormund und Mündel essentiell, um die aufkommenden Probleme gemeinsam anzugehen. Dies wurde viel während der Workshops diskutiert. Laut Gesetz haben Vormünder das Familiengericht zu informieren, wenn sie nach inkorrekten Angaben eingesetzt wurden, oder die Gründe für eine Bestellung nicht länger aktuell sind. Falls Vormünder einen Verdacht haben, wäre der besprochene Standard wichtig, damit bei einem unter Vertraulichkeit geführtem Dialog eine Perspektive für die Jugendlichen erarbeiten kann. Diese Diskussion war für viele ein wichtiger Aspekt der Workshops mit den Vormündern.

Wenn man sich den Arbeitsaufwand eines Vormunds mit 50 Mündeln vorstellt, dann ist es unmöglich anzunehmen, dass die Entwicklung einer persönlichen Beziehung mit allen Mündeln funktioniert; wahrscheinlich kann sich der Vormund nur intensiv mit Problemfällen befassen. Deswegen sind viele unbegleitete Minderjährige auf die Unterstützung ihrer Sozialarbeiter angewiesen.

### **Fazit**

Zurzeit ist es für (Amts-)Vormünder unmöglich eine persönliche Beziehung mit all ihren Mündeln aufzubauen.

### **Empfehlungen**

1. Die Vormünder haben sicherzustellen, dass es auf jeden Fall eine Person im Umfeld der Mündel geben muss, zu der eine Vertrauensbasis besteht, egal ob dies der Vormund, ein Sozialarbeiter oder ein anderer Involvierter ist.
2. Wenn unbegleitete Minderjährige ein Interesse an einer persönlicheren Beziehung mit ihren Vormündern signalisieren, dann sollte das Familiengericht und andere Involvierte nach unabhängigen Vormündern suchen.

## STANDARD 9



Die Vormünder sind für die Jugendlichen erreichbar.

Die Erreichbarkeit der Vormünder spielte eine wichtige Rolle für alle Beteiligten. Alle Formen der Vormundschaft in Deutschland haben unterschiedliche Ansätze diesen Standard zu erfüllen. Die Amtsvormünder sind in Bezug auf Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit meist an ihre regulären Arbeits- und Bürozeiten gebunden, wohingegen der Kontakt und die Erreichbarkeit der ehrenamtlichen Vormünder meist informal von statten geht. In den Workshops wurde hervorgehoben, dass der gegenwärtige Vormund jemand sein sollte, der möglichst immer für die jungen Leute erreichbar ist, sodass es immer jemanden gibt, an den sich die Jugendlichen wenden können. Dies kann zum Beispiel durch die Mitteilung einer Telefonnummer geschehen. Der Kontakt via Skype, Facebook oder E-Mail spielt hier nur manchmal eine Rolle und es gibt einige Einwände. Zum Beispiel bemerken einige Vormünder, dass sie sich unwohl dabei fühlen ihre privaten Facebook-profile an die Jugendlichen weiterzugeben. Allerdings könnte der Einsatz von sozialen Medien eine Möglichkeit sein, den Kontakt mit einem Jugendlichen aufrechtzuerhalten, ohne einen Termin zu vereinbaren.

Das Ziel der Reform des Vormundschaftsgesetzes in 2011 war die Einführung einer ‚persönlichen, gemanagten‘ Vormundschaft; Vormünder sollten nicht länger nur für Unterschriften notwendig sein. Vor dieser Veränderung befanden sich einige Vormünder im Jugendamt, welche für bis zu 250 Mündel verantwortlich waren. Die Vormünder waren durch Fallmanager unterstützt, konnten aber keine besondere, individuelle Unterstützung bieten. Die Reform führte verpflichtende Kontaktregeln ein und legte fest, dass Vormünder ihre Mündel mindestens einmal im Monat in deren persönlichen Umfeld treffen müssen. In Verbindung mit der Änderung, dass ein Vollzeitvormund nicht mehr als 50 Mündel haben darf, führt dies zu ca. 50 Hausbesuchen pro Monat, welches zu erfüllen komplett unrealistisch ist. Viele Vormünder arbeiten unter extremen Druck und bemühen sich das Bestmögliche für die Mündel zu erreichen, allerdings haben sie nicht genügend Zeit.

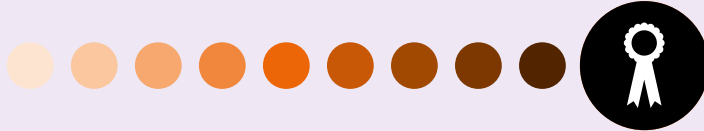
Auch das Thema Übersetzung wurde mit den Beteiligten besprochen. Die Tatsache, dass nicht immer Übersetzer anwesend und verfügbar sind, spielt eine große Rolle für die Vormünder. Wie viel Geld für Übersetzer zur Verfügung steht, entscheidet jedes Jugendamt. Es ist wichtig, dass hinzugezogene Übersetzer gut ausgebildet sein müssen. Gerade in den ersten Monaten, wenn die Übersetzung am notwendigsten ist, müssen Übersetzer an jedem Gespräch teilhaben. Dies wird von den Vormündern sowie von den Jugendlichen gewünscht.

Die Erreichbarkeit des Vormunds hängt mit der Form der Vormundschaft und der individuellen Auslegung der Rolle des Vormunds selbst zusammen. Das Hauptproblem liegt eher auf einer fehlenden Vertrauensbasis, als auf der Verfügbarkeit des Vormunds. In den meisten dringenden Fällen kontaktieren die Jugendlichen ohnehin die Sozialarbeiter in ihrer Jugendhilfeeinrichtung.

### Empfehlung

Andere Formen der Erreichbarkeit durch Skype und soziale Netzwerke sollten häufiger benutzt werden, um den Kontakt zwischen Vormündern zu erweitern und zu vertiefen.

## STANDARD 10



Die Vormünder verfügen über notwendiges Fachwissen und Kompetenzen.

Das deutsche Vormundschaftssystem besteht, wie beschrieben, aus verschiedenen Formen der Vormundschaft. Für jede dieser Formen benötigt man unterschiedliche Qualifikationen. Amtsvormünder waren bis zur Reform des Vormundschaftsgesetzes von 2011 hauptsächlich Beamte. Seit der Reform werden hauptsächlich pädagogische Fachkräfte eingestellt. Nach § 72 SGB VIII sollen alle Mitarbeiter des Jugendamts, unter anderem auch Amtsvormünder, qualifizierte Fachkräfte sein. Diese Regelung legte fest, dass nur noch Fachkräfte im Kinder und Jugendschutz arbeiten dürfen. Allerdings beinhaltet dies keine bestimmten Qualifikationen für die Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen. Eine Vereinsvormundschaft wird in der Regel von Sozialarbeitern übernommen, welches in der Betriebserlaubnis des Vereins dokumentiert ist. Berufsvormünder brauchen im Regelfall keine bestimmte Qualifizierung, da sie aber durch das Gericht selbst eingesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass Personen mit Fachkenntnissen (z.B. Sozialarbeiter, Anwälte, Psychologen) bevorzugt werden. Die Erfahrung zeigt, dass Berufsvormünder auch als Betreuer, Anwälte, oder Kinderanwälte tätig sind. Ehrenamtliche Vormünder brauchen keine rechtliche Qualifikation, da dieser Art der Vormundschaft ursprünglich explizit auf Familienmitglieder und Laien ausgerichtet war, damit auch diese die Möglichkeit hatten eine Vormundschaft zu übernehmen.

Es gibt unterschiedlich Fortbildungsmöglichkeiten für Vormünder, welche zum Beispiel von Jugendämtern, von Landesjugendämtern oder vom Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJuF) angeboten werden. Die Angebote sind freiwillig und es gibt keine Verpflichtungen für zukünftige Vormünder. Der Bundesfachverband UMF bietet ebenfalls Fortbildungskurse für Vormünder für UMF an und einige Jugendämter haben mit diesen Trainingseinheiten im letzten Jahr begonnen. Es gibt einen großen Bedarf für Fortbildungskurse für Vormünder und besonders für UMF sind Kurse gefragt. Die Erfahrung zeigt, dass die große Nachfrage für Fortbildungsmöglichkeiten eine Bereitschaft für neue Aufgaben der Vormünder zeigt. Während eines Workshops kam eine Diskussion über den Sinn und Zweck eines solchen Trainings auf, da viele Vormünder nur einmal im Jahr Kontakt mit unbegleiteten Minderjährigen haben. Diese Vormünder sind sehr interessiert und haben eine große Motivation einen Überblick, eine Orientierung, Kontakte und hilfreiche Literatur zu bekommen.

Amtsvormünder in Deutschland haben die Möglichkeit rechtliche Unterstützung und Beratung durch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht zu bekommen. Dort können sie Fragen stellen und individuelle Rechtsberatung erhalten. In den letzten Jahren wurden mehr und mehr Informationen über die Situation von unbegleiteten Minderjährigen zusammengetragen.

Die Minderjährigen berichteten uns während der Workshops, für wie wichtig sie Fortbildungsmöglichkeiten halten und dass sie den Sinn in einer guten Ausbildung der Vormünder erkennen. Ein Junge fasste zusammen: „Auch Fußball kann man nur mit gutem Training spielen.“

### Empfehlungen

1. Spezialisierte Fortbildungsprogramme für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen sollte ausgeweitet werden.
2. Ein Handbuch mit allen relevanten Informationen, besonders in Bezug auf das Ausländerrecht, wäre eine große Unterstützung für Vormünder.

## BILANZ

In Deutschland sollten Vormünder die Rolle eines persönlichen Managers haben.<sup>24</sup> Sie sollten persönlichen Kontakt zu den Minderjährigen haben und auch wenn dieser zeitlich begrenzt ist, sollten sie in alle wichtigen Entscheidungen eingebunden sein. Diese Aufgaben, zusammen mit den unterschiedlichen Vormundschaftsformen, führen zu einem undurchsichtigen System. Es sollte zunächst angeführt werden, dass es in einigen Fällen auf den Zufall ankommt, ob ein unbegleiteter Minderjähriger genügend Fürsorge von seinem Vormund erhält. Diese mögliche fehlende Fürsorge wird oft durch andere Beteiligten, wie Sozialarbeiter, aufgefangen. Allerdings profitieren viele Jugendliche nicht so viel von ihren Vormündern wie sie können und sollten. Aus diesem Grund gibt es noch Raum für Verbesserung im deutschen Vormundschaftssystem und für Standards wie die Mindeststandards. Es ist wichtig festzuhalten, dass in einem solchen Prozess die positiven Beispiele in der Vormundschaftsarbeit als gute Beispiele genutzt werden sollten. Deutschland könnte ein gut funktionierendes System anbieten, allerdings muss dies noch weiterentwickelt werden.

### **Im Anschluss an die Sekundärforschung und die Workshops standen folgende fünf Aspekte im Mittelpunkt:**

1. Die Rolle der Vormünder kann im deutschen System sehr variieren. Das Gesetz bietet einen groben Rahmen, in welchem die Vormünder handeln können. In diesem Sinne sind Vormünder unabhängig und können dies nutzen, um den unbegleiteten Minderjährigen absolute Unterstützung anzubieten, was auch oft passiert. Allerdings ist es auch möglich, dass die Vormünder ihre Rolle auf eine Art Manager beschränkt, der lediglich Unterschriften gibt. Das reformierte Vormundschaftsgesetz und der Schwerpunkt auf die persönliche Beziehung werden durch die hohe Auslastung herausgefordert.
2. Während der Forschung wurde klar, dass das existierende Monitoringsystem weiter ausgebaut werden sollte. Der Hauptweg dafür ist das Beschwerdesystem des Familiengerichts, allerdings beinhaltet dieser Weg eine hohe Hürde für die Jugendlichen. Des Weiteren werden nicht die Jugendlichen gefragt, ob sie zufrieden mit der Arbeit der Vormünder seien. Das Monitoring fokussiert sich vor allem auf die eingereichten Berichte der Vormünder selbst. Das System ist nicht ausreichend, andere Beteiligten sollten auch mit einbezogen werden.
3. Der Maßstab für verschiedene Standards zeigt die Vielfältigkeit und die unterschiedlichen Möglichkeiten der vier möglichen Formen der Vormundschaft. Aber in der Praxis sind diese Formen nicht in das System eingebettet und werden nicht alle Vormundschaftsarten genutzt. Die Vormünder und die Vormundschaftsart könnten sich leicht ändern, wenn das die Beziehung zum Mündel verbessert. Allerdings gibt es darüber zu wenig Information für die unbegleiteten Minderjährigen und sie sind auf die Hilfe von anderen z.B. ihren Sozialarbeitern angewiesen.
4. Die Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren ist ein Hauptthema. Innerhalb des Jugendschutzsystems gibt es genügend Wissen über die Arbeit und die Aufgaben von Vormündern. Allerdings sollte die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure wie z.B. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder lokale Ausländerbehörden und die Rolle des Vormunds in einem effektiveren Weg kommuniziert werden. Natürlich ist die Rolle der Vormünder in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten nicht immer einfach, besonders aufgrund der Asylmündigkeit der 16/17-Jährigen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Vormünder – zum Beispiel mit Hilfe der regionalen Jugendämter – den obengenannten Behörden ihre Rolle deutlich machen. Dies könnte ihre Position wesentlich stärken, denn zurzeit wird die Rolle der Vormundschaft, z.B. bei Dublin-Verfahren noch nicht genug beachtet.
5. Die Bildung und Ausbildung von Vormündern variiert. Da die Anforderungen für Vormünder in der Vergangenheit niedrigschwellig waren, lag der Fokus eher auf administrativen Aufgaben und sind nur wenige Vormünder sozialpädagogisch spezialisiert. Des Weiteren können die angebotenen Workshops und Fortbildungen nicht die Bedarfe der Vormünder decken.

<sup>24</sup> §1793 para. 1(a) BGB.

## ZUSAMMENFASSUNG

Vormundschaften sind ein Hauptthema bei der Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland. Die Situation ist komplex, besonders wegen der deutschen föderalistischen Struktur und den lokalen Zuständigkeiten der Jugendämter. In fast jeder Gemeinde gibt es Traditionen, in deren Rahmen sich die Rolle der Vormünder entwickelt hat. Auch das gemeinsame Bundesgesetz und die gemeinsame rechtliche Grundlage können dies nicht kompensieren. Das deutsche Gesetz beinhaltet unterschiedliche Formen der Vormundschaft, wovon vier besonders häufig sind: Amtsvormünder, ehrenamtliche Vormünder, Vereinsvormünder und Berufsvormünder. Die meisten unbegleiteten Minderjährigen werden von Amtsvormündern betreut, obwohl laut Gesetz ehrenamtliche Vormünder vorzuziehen sind.

Die Mindeststandards können in drei Hauptaspekte aufgeteilt werden: (a) die ersten sechs Standards beziehen sich auf die Rolle der Vormünder, (b) Standards sieben bis neun beschreiben die Beziehung zwischen Vormündern und Mündeln und (c) der letzte Standard handelt von der Ausbildung der Vormünder.

- a) Die Aufgaben der Vormünder, die in den Mindeststandards dargestellt werden, widersprechen nicht dem deutschen Gesetz. Positiv formuliert ermöglicht im Grunde das Gesetz den Vormündern diesen Standards gerecht zu werden. Die Vormünder sollten im Sinne des Kindeswohls handeln, obwohl die Definition des Begriffs mit einer Vorstellung von elterlicher Fürsorge verbunden ist. Es gibt keine allgemeingültigen Richtlinien, welche die Aufgaben des Vormunds regeln und die Vormünder sind nicht an allen Prozessen beteiligt, die über die Zukunft der Jugendlichen entscheiden (z.B. bei der Altersfestsetzung). Die Standards zur Partizipation sind per Gesetz festgelegt, allerdings gibt es in der Praxis damit viele Probleme. Die zwei wichtigsten Aspekte, die hier diskutiert werden müssen, sind die schlechten strukturellen Umstände, mit welchen die Vormünder konfrontiert werden und die inadäquate Qualität der Arbeit der. Die hohe Arbeitsbelastung steht einer persönlichen Beziehung und der Teilhabe der Jugendlichen im Weg. Ein positiver Aspekt sind die Hilfeplankonferenzen, bei denen die Perspektive der unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt werden muss. An dieser Konferenz nehmen die Vormünder teil, aber auch die Bezugsbetreuer, das Jugendamt und z.B. die Schullehrer. Der Schutz der unbegleiteten Minderjährigen, wie hier unter Standard 3 beschrieben, ist im Wesentlichen die Aufgabe der Jugendämter, da diese die Jugendlichen in Obhut zu nehmen haben. Die Vormünder sind verantwortlich für die Sicherheit der Jugendlichen, doch aufgrund der häufigen Verzögerung der Vormundschaftsbestellung, hat das Jugendamt vor dem Vormund zu agieren. An dieser Stelle sollte auch erwähnt werden, dass das Thema Menschenhandel und das Verschwinden von Minderjährigen bisher nicht eingehend diskutiert wird. Menschenhandel wird oft auf die Thematik der Zwangsprostitution reduziert und von Organisationen behandelt, die sich darauf spezialisiert haben. Andere Formen des Menschenhandels und damit zusammenhängende Ausbeutung werden nicht thematisiert. Zum Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen gibt es nicht einmal nationale Erhebungen, obwohl viele Minderjährige in andere EU-Mitgliedstaaten weiterzureisen zu scheinen. Die rechtliche Vertretung spielt für die Arbeit von Vormündern für unbegleitete Minderjährige eine wichtige Rolle, weil letztere nicht anwaltlich vertreten werden und häufig auch keinen Anwalt bezahlen können. Folglich müssen Vormünder auch diese Aufgabe übernehmen. Des Weiteren besagt das Gesetz, dass unbegleitete Minderjährige dazu in der Lage sind, ihre asyl- und aufenthaltsrechtliche Anhörung selbst zu durchschreiten, was die Rolle der Vormünder erschwert. Die Vormünder sollten als Brücke zwischen den Minderjährigen und den anderen Teilnehmenden der Hilfeplankonferenzen fungieren, was jedoch in Deutschland häufig nicht der Fall ist. In Deutschland sind Vormünder Teil eines Netzwerkes um die Minderjährigen herum, allerdings ist die Form dieses Netzwerkes je nach lokaler Gegebenheit und individuellen Interessen der Jugendlichen unterschiedlich. Jeder Vormund definiert sein Verhältnis zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den lokalen Ausländerbehörden unterschiedlich, sodass kein einheitliches Prinzip



für alle Vormünder besteht. Es sollte Aufgabe der Vormünder sein, sich um eine nachhaltige Lösung für die Jugendlichen zu bemühen und obwohl fast alle dieser Aufgabe nachkommen, wird der Prozess durch das Ende der Vormundschaft, oft während des Asylverfahrens, vorzeitig beendet. Die ehrenamtlichen Vormünder, die häufig nur ein oder zwei Jugendliche betreuen, können eine Beziehung aufbauen, die über den 18. Geburtstag der Jugendlichen hinausgeht. Zudem sollte festgehalten werden, dass die Thematik der Rückkehr bei der Suche nach einer nachhaltigen Lösung nur selten in Erwägung gezogen wird.

- b) Die Standards zur Beziehung zwischen Vormündern und Mündeln wurden von den unbegleiteten Minderjährigen als am wichtigsten erachtet. Während der Workshops wurde ausdrücklich erwähnt, dass die Minderjährigen sehr an einem persönlichen Kontakt interessiert sind und nicht an rein bürokratischen Treffen. Ein Minderjähriger sagte während des Workshops, dass er sich wünsche mit seinem Vormund spazieren zu gehen und sich zu unterhalten. Die Diskussion zu einem respekt- und würdevollen Umgang machte deutlich, dass es bisher keine ähnlichen Standards für die Arbeit der Vormünder gibt. Folglich gibt es keine Regeln oder Hilfsmittel, um eine persönliche Beziehung aufzubauen. Des Weiteren fehlt es an Überwachungsmechanismen. Die Vormünder haben zwar die Verpflichtung an die Familiengerichte zu berichten, allerdings gibt es für die Jugendlichen selbst keine erreichbare Möglichkeit, sich über ihre Vormünder zu beschweren. Die Beziehung entspricht meistens nicht Standard 8. Es gibt mehrere Beschwerden von Jugendlichen, die berichten, dass ihre Vormünder zum Beispiel das von ihnen angegebene Alter oder den fehlenden Kontakt zur Familie anzweifeln. In diesen Fällen wird die Zusammenarbeit durch eine fehlende Vertrauensbasis gestört. Die Standards zu der Erreichbarkeit der Vormünder wurden ebenfalls viel diskutiert: Die Arbeitsauslastung der Amtsvormünder beläuft sich meist auf 50 Mündel pro Vormund, sodass eine persönliche Beziehung meist eingeschränkt ist. Des Weiteren wurden fehlende Übersetzer oft als Problem wahrgenommen, da dies vor allem zu Beginn das Entstehen einer Beziehung erschwert.
- c) Der abschließende Standard zu der Ausbildung der Vormünder wurde ebenfalls eingehend diskutiert. Ein Minderjähriger sagte: „Man kann keinen Fußball ohne Training spielen“ und fasste damit die Problematik treffend zusammen. Die Sekundärforschung und die Workshops ergaben, dass es nicht genügend Angebote zu Fortbildungen für Vormünder gibt. Es gibt einen Mangel an Wissen und die Vormünder haben keinen Zugang zu Weiterbildung. Außerdem gibt es einige Vormünder, die nur selten für unbegleitete Minderjährige bestellt werden und somit mehr Unterstützung benötigen.

## EMPFEHLUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DER MINDESTSTANDARDS AUF NATIONALER EBENE

1. Die Rolle der Vormünder für unbegleitete Minderjährige muss allen relevanten Akteuren deutlich gemacht werden. Wir glauben, dass die Rolle der Vormünder unterschätzt wird. Die Vormünder erhalten die nötige Aufmerksamkeit nur, wenn sie eine sehr aktive Rolle einnehmen. Vor allem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die lokalen Ausländerbehörden müssen über die Rolle und die Aufgaben des Vormunds aufgeklärt werden.
2. Die Überwachungsmechanismen müssen sich an die Bedürfnisse der Minderjährigen anpassen. Vormünder, die sich nicht für die Situation der Jugendlichen interessieren, werden nicht überprüft und erhalten keine Sanktionen. Bisher ist die Hürde, um die Rolle der Vormünder zu hinterfragen zu hoch. Es wirkt unrealistisch, dass sich ein Minderjähriger an das Familiengericht wendet. Es gab in der Vergangenheit natürlich immer wieder Jugendliche, die es versucht haben, jedoch war die Schwelle zu hoch. Ein Lösungsansatz wäre die Entwicklung eines Instruments, womit die Minderjährigen die Arbeit ihrer Vormünder bewerten können, welches dann vom Familiengericht untersucht wird.
3. Es müssen mehr Fortbildungsmöglichkeiten für Vormünder, die sich mit unbegleiteten Minderjährigen befassen, eingerichtet werden. Derzeit gibt es nicht genügend Kapazitäten und kein Einverständnis über die Themenkomplexe, zu denen die Vormünder geschult werden sollen. Die relevanten Akteure (das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, erfahrene Jugendämter, der Bundesfachverband UMF usw.) müssen ein gemeinsames Schulungsprogramm erstellen, um die Arbeit der Vormünder zu unterstützen.
4. Deutschland hat ein kompliziertes Vormundschaftswesen mit vier Formen der Vormundschaft. Allerdings können diese verschiedenen Formen von Vorteil für den Jugendlichen sein, da das Familiengericht ihnen so einen passgerechten Vormund zur Verfügung stellen könnte. Es gibt unbegleitete Minderjährige, die eine intensive persönliche Beziehung mit ihren Vormündern anstreben, während andere schon unabhängiger sind oder genügend Unterstützung von Sozialarbeitern erhalten. Das Problem liegt darin, dass die verschiedenen Formen der Vormundschaft nicht als ein einheitliches System diskutiert werden, viele Familiengerichte haben gar nicht die Möglichkeit den „perfekten“ Vormund zu suchen, sie müssen zwischen einer oder zwei Formen wählen. Folglich existiert dieser Vorteil nicht real. Um ein solches System zu entwickeln, ist viel Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern notwendig.
5. Es ist wesentlich, dass wissenschaftliche Studien zur Vormundschaften und unbegleitete Minderjährigen durchgeführt werden. Soweit uns bekannt ist, gibt es viel Erfahrung und Wissen, allerdings werden diese Informationen nicht systematisch ausgewertet. Die Ergebnisse des ersten Mindeststandardprojektes könnten als Ausgangspunkt genutzt werden, allerdings ist eine umfangreichere Studie nötig, die sich mit der Frage beschäftigt, welche Vormundschaftsform bei unbegleiteten Minderjährigen zu den besten Ergebnissen führt.
6. Eine Informationsbroschüre, die eine Handlungsstrategie, Erfahrungsberichte, relevante Rechtsprechungen und Kontaktadressen beinhaltet, sollte veröffentlicht und von den Jugendämtern und Familiengerichte an alle Vormünder verteilt werden.
7. Es sollte eine Möglichkeit zur Rechtsberatung für unbegleitete Minderjährige geben, die den Vormündern und Minderjährigen bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren zur Seite steht.
8. Während der Workshops waren alle beteiligten Jugendlichen vor allem an den Standards zur Beziehung zwischen ihnen und den Vormündern interessiert. Ihr Wunsch war Kontakt zu Vormündern zu haben, die gut ausgebildet sind und genügend Zeit zur Verfügung haben. Die unbegleiteten Minderjährigen erklärten, dass sie sich einen Vormund wünschen, der sich auch für ihre persönlichen Angelegenheiten interessiert.

## LITERATURNACHWEISE

Berthold et. al. 2011: **Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland**, in: Dialog Erziehungshilfe, Nummer 3 und 4, 2011.

Berthold, Thomas: **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation Minderjähriger im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht**, BT-Drs.: 17/9187, [http://b-umf.de/images/stellungnahme\\_bumf\\_innenausschuss\\_dbt\\_2013.pdf](http://b-umf.de/images/stellungnahme_bumf_innenausschuss_dbt_2013.pdf).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010: **Dienstanweisung Unbegleitete Minderjährige**, [http://b-umf.de/images/da\\_unbegleitete-minderjaehrige-2010.pdf](http://b-umf.de/images/da_unbegleitete-minderjaehrige-2010.pdf)

Bundesfachverband UMF 2013: **Im Jahr 2012 wurden über 4.300 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Jugendämtern in Obhut genommen**, <http://b-umf.de/images/inobhutnahmen-2012-b-umf.pdf>

European Migration Network, **Unaccompanied Minors-an EU comparative study**, Mai 2010, p. 74, [http://www.emn.fi/files/288/o.\\_EMN\\_Synthesis\\_Report\\_Unaccompanied\\_Minors\\_Publication\\_\(Septio\)\\_1\\_.pdf](http://www.emn.fi/files/288/o._EMN_Synthesis_Report_Unaccompanied_Minors_Publication_(Septio)_1_.pdf).

Hansbauer, Peter; Mutke, Barbara; Oelerich, Gertrud 2004: **Vormundschaft in Deutschland. Trends und Perspektiven.**

United Nations Committee on the Rights of the Child, **General Comment no. 6, on the Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin (2005)**, CRC/GC/2005/6.

Peter, Erich 2006: **Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Grundlegende Erläuterungen zur Neuregelung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII**, in: Das Jugendamt 2006, p. 60.

Alle Rechte vorbehalten.

Copyright © 2014 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der Zustimmung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

**Design:**

Designink.nl, Den Haag, Niederlande

Whaleweb-design.de, Berlin, Deutschland (Satz)

Die neuen Länderberichte sind verfügbar unter: [www.corestandardsforguardians.com](http://www.corestandardsforguardians.com)

**Veröffentlicht von:**

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Geschäftsstelle Berlin:

Zwinglstr. 4A

10555 Berlin

Deutschland

Geschäftsstelle München:

Nymphenburger Str. 47

80335 München

Deutschland

E-mail: [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)

[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

**Projektpartner:**

Defence for Children-ECPAT The Netherlands

Asylkoordination Österreich

Bureau d'accueil et de défense des jeunes (service droit des jeunes)

HFC "Hope For Children" UNCRC Policy Center

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Irish Refugee Council Ltd.

Defence for Children International Italia

Conselho Português para os Refugiados

Slovenska filantropija

**Land:**

Niederlande

Österreich

Belgien

Zypern

Deutschland

Irland

Italien

Portugal

Slowenien

Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung des Programms Daphne III der Europäischen Kommission realisiert. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist das alleinige Verantwortung des Autors und kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Kommission verstanden werden.



## Grundlegende Standards für Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen in Europa:

- Standard 1**  Die Vormünder vertreten die Interessen der Jugendlichen in allen Entscheidungen mit dem Ziel, die Entwicklung und den Schutz der Jugendlichen zu sichern.
- Standard 2**  Die Vormünder gewährleisten die Teilhabe der Jugendlichen an jeder Entscheidung, die die Jugendlichen betrifft.
- Standard 3**  Die Vormünder sind für die Sicherheit der Jugendlichen verantwortlich.
- Standard 4**  Die Vormünder handeln als Anwälte für die Kinderrechte.
- Standard 5**  Die Vormünder bilden eine Brücke zwischen den Jugendlichen und anderen beteiligten Akteuren, sie sind Anlaufstelle für beide Seiten.
- Standard 6**  Der Vormund sorgt für die zügige Feststellung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung.
- Standard 7**  Die Vormünder begegnen den Jugendlichen mit Respekt und Würde.
- Standard 8**  Die Vormünder bauen eine Beziehung zu den Jugendlichen auf, die auf gegenseitigem Vertrauen und Offenheit basiert.
- Standard 9**  Die Vormünder sind für die Jugendlichen erreichbar.
- Standard 10**  Die Vormünder verfügen über notwendiges Fachwissen und Kompetenzen.